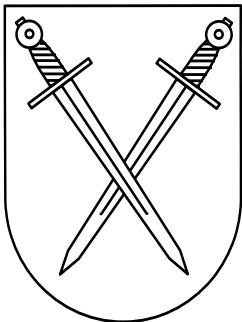


10/06

Amtsblatt der Stadt Schwerte

21.12.2006

Inhalt	Seite
75. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	139
76. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	139
77. Bekanntmachung über die Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk III Ergste-Villigst in der Stadt Schwerte	140
78. Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer in der Stadt Schwerte vom 15.12.2006	141
79. 1. Nachtrag vom 11.12.2006 zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002	142
80. Gebührensatzung für die Musikschule Schwerte vom 04.12.2006	143
81. Schulordnung der Musikschule Schwerte vom 04.12.2006	146
82. Aufstellung einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB im Bereich Wandhofen Holzstraße - Einleitung des Satzungsverfahrens - Beteiligung der Öffentlichkeit	150



83.	Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2007	152
84.	Jahresabschluss 2005 des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts -	153
85.	Veröffentlichung der Stadt Schwerte Holding GmbH Jahresabschluss 2005	155
86.	Gebührensatzung 2007 des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 12.12.2006 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung)	156
87.	Öffentliche Zustellung für die Firma Marketingprofis GmbH	160
88.	Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005	161
89.	Kundeninformation vom 15.12.2006 der Stadtwerke Schwerte GmbH und der Schwerter Strom GmbH & Co. KG	162
90.	Ergänzende Bedingungen der Schwerter Strom GmbH & Co. KG zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)“ Gültig ab 01.01.2007	163
91.	Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) Preisblatt des Strom-Grundversorgers Schwerter Strom GmbH & Co. KG	164
92.	Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwerte GmbH zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)“ Gültig ab 01.01.2007	165
93.	Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) Preisblatt des Gas-Grundversorgers Stadtwerke Schwerte GmbH	166
94.	Ergänzende Bedingungen der Schwerter Strom GmbH & Co. KG zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)“ Gültig ab 01.01.2007	167
95.	Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) Preisblatt des Stromversorgungsnetzbetriebs der Schwerter Strom GmbH & Co. KG Gültig ab 01.01.2007	170
96.	Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwerte GmbH zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)“ Gültig ab 01.01.2007	171
97.	Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) Preisblatt des Gasversorgungsnetzbetriebs der Stadtwerke Schwerte GmbH Gültig ab 01.01.2007	174
98.	Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) Technische Anschlussbedingungen (TAB) für die Herstellung von Gasanlagen der Stadtwerke Schwerte GmbH	175
99.	Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwerte GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV)“ Gültig ab 01.01.2007	177
100.	Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) Preisblatt des Wasser-	180

101. Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen zur Wasser AVBWasserV Technische Anschlussbedingungen (TAB) für die Herstellung von Wasseranlagen der Stadtwerke Schwerte GmbH 181

Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

75.

Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. 307 043 877, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

76.

Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. 400 205 985, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

Bekanntmachung**über die Wahl der Schiedsperson
für den Bezirk III
Ergste-Villigst in der Stadt Schwerte**

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 20.09.2006 als Schiedsperson für den o.g. Bezirk gewählt:

Frau
Maria Feltes
Am Elsebad 56
58239 Schwerte

Der Direktor des Amtsgerichtes in Schwerte hat die Wahl von Frau Feltes mit Beschluss vom 13.10.2006 gem. § 4 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NRW) für die Dauer von 5 Jahren ab 13.10.2006 bestätigt.

Frau Feltes wurde am 30.10.2006 durch den Direktor des Amtsgerichtes Schwerte vereidigt.

Die Wahl, die Bestätigung und die Vereidigung der o. g. Schiedsperson werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 15.11.2006

Der Bürgermeister
Im Auftrage

Wehling

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer
in der Stadt Schwerte vom 15.12.2006**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NW S. 732) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 06.12.2006 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Gebiet der Stadt Schwerte für das Haushaltjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 310 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer in der Stadt Schwerte vom 15.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer in der Stadt Schwerte vom 15.12.2006 stimmt mit dem am 06.12.2006 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 15.12.2006

Böckelühr
Bürgermeister

**1. Nachtrag vom 11.12.2006 zur Satzung der Stadt Schwerte
über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb
in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 06.12.2006 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb vom 02.09.2002 beschlossen:

§ 1

In § 2 Abs. 1 der Satzung werden die Worte „des Giebelsaales“ und „sowie des Zentrums zur Förderung der Frauenerwerbstätigkeit (ZeFF)“ gestrichen.

§ 2

Dieser 1. Nachtrag tritt am 01.01.2007 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende 1. Nachtrag vom 11.12.2006 zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 1. Nachtrag zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb stimmt mit dem am 06.12.2006 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V. m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 11.12.2006

Böckelühr
Bürgermeister

**Gebührensatzung
für die Musikschule Schwerte vom 04.12.2006**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 30.11.2006 folgende Gebührensatzung für die Musikschule beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Musikschule werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Höhe der Gebühren

Die Gebühr für das Schuljahr beträgt:

a) Grundstufe:

Für musikalische Früherziehung gemäß Ziffer 2.1 I A der Schulordnung der Musikschule und für die musikalische Grundausbildung gemäß Ziffer 2.1 I B der Schulordnung der Musikschule und für die rhythmisch-musikalische Erziehung gemäß Ziffer 2.1 I C der Schulordnung der Musikschule

jährliche Gebühr	236,40 €
vierteljährliche Gebühr	59,10 €

b) Ergänzungsfach:

Kurse, wie z. B. Instrumentalgruppen, Kammermusik usw.. Sofern der/die Teilnehmer/in, Schüler/in der Musikschule in einem Hauptfach ist, werden keine Gebühren erhoben. Wird vom/von der Schüler/in kein Hauptfach (Instrumentalbelegung im Einzel- oder Gruppenunterricht) belegt, so wird eine Gebühr von

jährlich	144,00 €
vierteljährlich	36,00 €

erhoben.

c) Instrumentalunterricht:

Für Unterricht gem. Ziffer 2.1, II, III, IV, V der Schulordnung der Musikschule werden erhoben:

Unterricht	jährlich	monatlich
Einzelunterricht, Dauer 20 Minuten	470,40 €	39,20 €
Einzelunterricht, Dauer 30 Minuten	627,00 €	52,25 €
Einzelunterricht, Dauer 40 Minuten	834,00 €	69,50 €
Gruppe 2 Schüler/innen, Dauer 40 Minuten	470,40 €	39,20 €
Gruppe 3 Schüler/innen, Dauer 60 Minuten	470,40 €	39,20 €
Gruppe 4 – 6 Schüler/innen, Dauer 60 Minuten	350,40 €	29,20 €

d) Chor – und Singgruppen

Wird von dem/der Teilnehmer/in, Schüler/in der Musikschule kein Hauptfach belegt, so wird eine Gebühr von

jährlich	36,00 €
monatlich	3,00 €

erhoben.

e) Kurse und Projekte (zeitlich begrenzte Angebote)

Für Kurse und Projekte wird die Höhe der zu entrichtenden Gebühr für die jeweilige Veranstaltung vom Leiter der Musikschule auf der Grundlage einer Kalkulation gesondert festgelegt.

§ 3

Instrumentenmiete

Für Leihinstrumente gem. Ziffer 8.2 der Schulordnung der Musikschule wird eine Miete von jährlich 74,40 € bis 153,60 € je nach Wert des Instrumentes, erhoben.

Wertstaffelung der Mietinstrumente

Anschaffungspreis:

bis zu 256,00 €=	74,40 €jährliche Miete
bis zu 511,00 €=	111,00 €jährliche Miete
über 511,00 €=	153,60 €jährliche Miete

Die Miete erhöht sich im zweiten Jahr um 50 %, im dritten und in weiteren Jahren um jeweils weitere 25 %.

Der Wechsel von einer Instrumentengröße auf eine andere oder der Austausch eines Instrumentes wegen Defektes oder Reparatur entbindet nicht von der Gebührenerhöhung.

§ 4

Gebührenschildner

Zu Zahlungen sind die Teilnehmer/innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter/-innen verpflichtet.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Es wird davon ausgegangen, dass innerhalb eines Schuljahres = Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) 38 Wochenstunden Unterricht erteilt werden. Ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft wurde bei der Bemessung der Jahresgebühren berücksichtigt. Werden innerhalb eines Schuljahres weniger als 38 Wochenstunden Unterricht erteilt, kann nach Ablauf des Schuljahres die Erstattung der anteiligen Gebühren schriftlich bei der Musikschule bis zum 31.01. des folgenden Jahres beantragt werden. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird 1/38 der entsprechenden Jahresgebühr erstattet. Die Unterrichtsgebühren sind in 4 Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

(2) Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf ein Konto der Stadtkasse Schwerte bei einem im Bescheid genannten Geldinstitut. Die Heranziehung zu den Gebühren geschieht mit Ausnahme bei Gebühren für Kurse und Projekte durch schriftlichen Bescheid. Gebührenänderungen werden durch Änderungsbescheid mitgeteilt.

(3) Bei Zahlungsverzug wird das Verwaltungszwangsverfahren eingeleitet. Bei Nichtzahlung wird der/die Teilnehmer/-in, Schüler/- in vom Unterricht ausgeschlossen.

§ 6

Gebührenermäßigung

(1) Werden Familienmitglieder in der Musikschule unterrichtet, so erhält das 2. Familienmitglied 20 %, das 3. Familienmitglied 30 % und jedes weitere 50 % Familienermäßigung. Die Teilnehmer/-innen werden bei der Erfassung der Ermäßigung in der Reihenfolge ihres Alters berücksichtigt. Der/die älteste Teilnehmer/-in zahlt die volle Gebühr. Teilnehmer/-innen, die Chor- oder Spielkreisbeiträge zahlen, werden bei der Festsetzung einer Familienermäßigung nicht berücksichtigt.

(2) Teilnehmer/-innen, die Anspruch auf Leistung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII) oder Anspruch auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz haben, wird auf Antrag und gegen Vorlage entsprechender Nachweise eine Ermäßigung von 50 % der Unterrichtsgebühren gewährt.

Die Regelung gilt nicht für Kurse und Projekte.

§ 7

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 10.05.2004 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Gebührensatzung der Musikschule Schwerte vom 04.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Gebührensatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb –Anstalt des öffentlichen Rechts- vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die obige Gebührensatzung der Musikschule Schwerte stimmt mit dem am 30.11.2006 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes - Anstalt des öffentlichen Rechts - überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 04.12.2006

Hans-Georg Winkler
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Schulordnung
der Musikschule Schwerte
vom 04.12.2006**

Aufgrund des § 6 Abs. 3 a) der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 30.11.2006 folgende Schulordnung für die Musikschule Schwerte beschlossen:

§ 1
Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern.

§ 2
Aufbau

(1) Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Stufen:

I	Grundstufe	A Musikalische Früherziehung in Klassen B Musikalische Grundausbildung in Klassen oder Gruppen
II	Unterstufe	A Gruppen- oder Einzelunterricht im Hauptfach B Klassen- oder Gruppenunterricht im Ergänzungsfach
III	Mittelstufe	A Gruppen- oder Einzelunterricht im Hauptfach B Klassen- oder Gruppenunterricht im Ergänzungsfach
IV	Oberstufe	A Gruppen- oder Einzelunterricht im Hauptfach B Klassen- oder Gruppenunterricht im Ergänzungsfach

(2) Neben der Ausbildung in der Unter-, Mittel- und Oberstufe werden Kurse und Projekte eingerichtet.

§ 3
Teilnehmer/-innen

Das Unterrichtsangebot der Musikschule steht jedem offen. Das Mindestalter beträgt 7 Monate.

§ 4
Schuljahr

(1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres für den Instrumentalunterricht. Die Grundkurse beginnen am 01. September und enden am 31. August nach ein oder zwei Jahren.

(2) Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

§ 5
Aufnahme bzw. Abmeldung

(1) Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern/Teilnehmerinnen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen und Abmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule wirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Anmeldungen zur Grundstufe sind zum Beginn der Kurse möglich. Anmeldungen zum Instrumentalunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

(3) Abmeldungen sind zum 30.04., 31.08. und 31.12. des Jahres mit folgenden Fristen möglich:

- bis 15. März zum 30. April
- bis 30. Juni bis 31. August
- bis 15. November zum 31. Dezember

In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen.

(4) Die „Musikalische Früherziehung“ und „Musikalische Grundausbildung“ enden nach einem oder zwei Jahren am 31. August

§ 6 Unterrichtsbetrieb

(1) Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterrichtung in einer bestimmten Unterrichtsstätte berücksichtigt, ein Anspruch darauf kann jedoch nicht erhoben werden.

(2) Die Unterrichtseinheiten in den Instrumentalfächern dauern im Einzelunterricht 20, 30 oder 40 Minuten, im Zweier-Gruppenunterricht 40 Minuten, im Dreier- bis Sechser-Gruppenunterricht 60 Minuten.

Die „Musikalische Früherziehung“ und die „Musikalische Grundausbildung“ dauern je nach Teilnehmerzahl mindestens 50 Minuten, höchstens 75 Minuten.

Die Unterrichtsstunde für Ensemble- und Ergänzungsfächer ist auf 45, 60 oder 90 Minuten, je nach Teilnehmerzahl und Leistungsstand, festgesetzt.

(3) Die Schüler/Schülerinnen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen; über diesen entscheidet der/die Leiter/in der Musikschule. Ein Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der Schulgebühren bis zum nächsten Kündigungstermin.

(4) Öffentliches Auftreten der Schüler/Schülerinnen und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Lehrkraft bzw. des/der Schulleiters/Schulleiterin.

(5) Schülerinnen und Schüler nehmen mindestens einmal im Jahr an einer Musizierstunde teil. Diese gilt als Unterricht.

§ 7 Leistungen

(1) Alle Schüler/Schülerinnen der Musikschule müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen, eine Leistungsprüfung kann durch die Musikschulleitung angeordnet werden.

(2) Kinder aus Musikalischer Früherziehung und Grundausbildung bekommen auf Wunsch zum Kursende eine Teilnahmebestätigung mit entsprechenden Empfehlungen zur Fortführung ihrer musikalischen Ausbildung. Schüler/-innen der Unter-, Mittel- und Oberstufe können, falls gewünscht, zum Schluss des Schuljahres ein Zeugnis oder eine Teilnahmebescheinigung erhalten.

(3) Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der/die Schüler/Schülerin durch den/die Leiter/Leiterin der Musikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 8 Instrumente

(1) Grundsätzlich muss jeder Schüler/jede Schülerin ein eigenes Instrument besitzen. Bei Beschaffung eines Instrumentes stehen die Fachlehrkräfte oder die Schulleitung beratend zur Verfügung.

(2) Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen vorhandener Bestände der Musikschule vermietet werden. Die Miete ist in der Gebührensatzung festgelegt. Die Mietdauer beträgt 1 Jahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.

In den Folgejahren steigt die Leihgebühr automatisch.

(3) Mietinstrumente und Zubehör sind auf Kosten des/der Mieters/ Mieterin bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der/die Schüler-/in bei der Lehrkraft zu informieren. Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen durchführen.

(4) Für Verlust oder Beschädigung hat der/die Mieter/Mieterin in vollem Umfang einzustehen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

(5) Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 9 Ergänzungsfächer

(1) Alle Schüler/Schülerinnen der Unter-, Mittel- und Oberstufe, d.h. in der Regel alle Instrumentalschüler / Instrumentalschülerinnen haben die Möglichkeit, an einem Ergänzungsunterricht teilzunehmen.

(2) Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des/der Schülers/Schülerin der/die Schulleiter/Schulleiterin nach Rücksprache mit dem Hauptfachlehrer vor.

§ 10 Probezeit

(1) Für die Kurse "Musikalische Früherziehung" und "Musikalische Grundausbildung" gelten die ersten beiden Unterrichtsmonate als Probezeit. Die kursorientierte Lehrkraft informiert Eltern und Schulleiter, falls nicht genügend Begabung und Interesse für die Teilnahme an diesen sich über einen längeren Zeitraum erstreckenden Kursen vorhanden ist. Eine evtl. Beendigung des Unterrichts muss schriftlich, spätestens eine Woche vor Ablauf der Probezeit, der Schulleitung mitgeteilt werden.

(2) Im Instrumentalunterricht gelten die ersten zwei Monate als Probezeit. Diese kann je Instrument nur einmal in Anspruch genommen werden. Die Beendigung des Unterrichts muss schriftlich, spätestens eine Woche vor Ablauf der Probezeit, der Schulleitung mitgeteilt werden.

§ 11 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen - Bundesseuchengesetz) anzuwenden.

§ 12 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

§ 13 Haftung

(1) Bei Sachbeschädigung, beim Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet die Musikschule den Teilnehmern/Teilnehmerinnen im Rahmen und im Umfang des zugunsten der Teilnehmer/Teilnehmerinnen beim Schülerunfallschadensausgleich westdeutscher Städte, Bochum, bestehenden Deckungsschutzes Ersatz.

(2) Eine weitere Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht.

§ 14 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 16.09.2004 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Schulordnung der Musikschule Schwerte vom 04.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Schulordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Schulordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb –Anstalt des öffentlichen Rechts- vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die obige Schulordnung der Musikschule Schwerte stimmt mit dem am 30.11.2006 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 04.12.2006

Hans-Georg Winkler
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Aufstellung einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB im Bereich Wandhofen Holzstraße
- Einleitung des Satzungsverfahrens
- Beteiligung der Öffentlichkeit**

In seiner Sitzung am 22.11.2006 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen:

1. Für den Bereich Wandhofen/ Holzstraße ist das Verfahren für eine Satzung über die Einbeziehung einzelner Flächen im Außenbereich in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.

2. Der Satzungsentwurf mit seiner Begründung wird gem. § 34 Abs. 6 i.V. mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats im Rathaus II ausgelegt.

Die betreffende Fläche liegt im Ortsteil Wandhofen. Die genaue Abgrenzung des Bereiches zur Aufstellung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist dem beigefügtem Übersichtsplan auf S. zu entnehmen.

Im Bereich der ehemaligen Schule Wandhofen wurde in letzter Zeit ein Baugebiet mit einigen Wohneinheiten entwickelt, deren Bebauung sich nach § 34 BauGB richtet hat. Vorgesehen ist nun, ein nördlich des Baugebietes gelegenes Grundstück im Außenbereich in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wandhofen einzubeziehen.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen (§ 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB).

Der o.a. Satzungsplan und die Begründung liegen gem. § 34 Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Auslegungsfrist vom 29.12.06 bis einschl. 29.01. 2007 während folgender Zeiten:

montags – donnerstags	von 8.00 - 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 - 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str.4, 58239 Schwerte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zur Erörterung der beabsichtigten Satzung unter der Rufnummer 02304/ 104-471 zu vereinbaren.

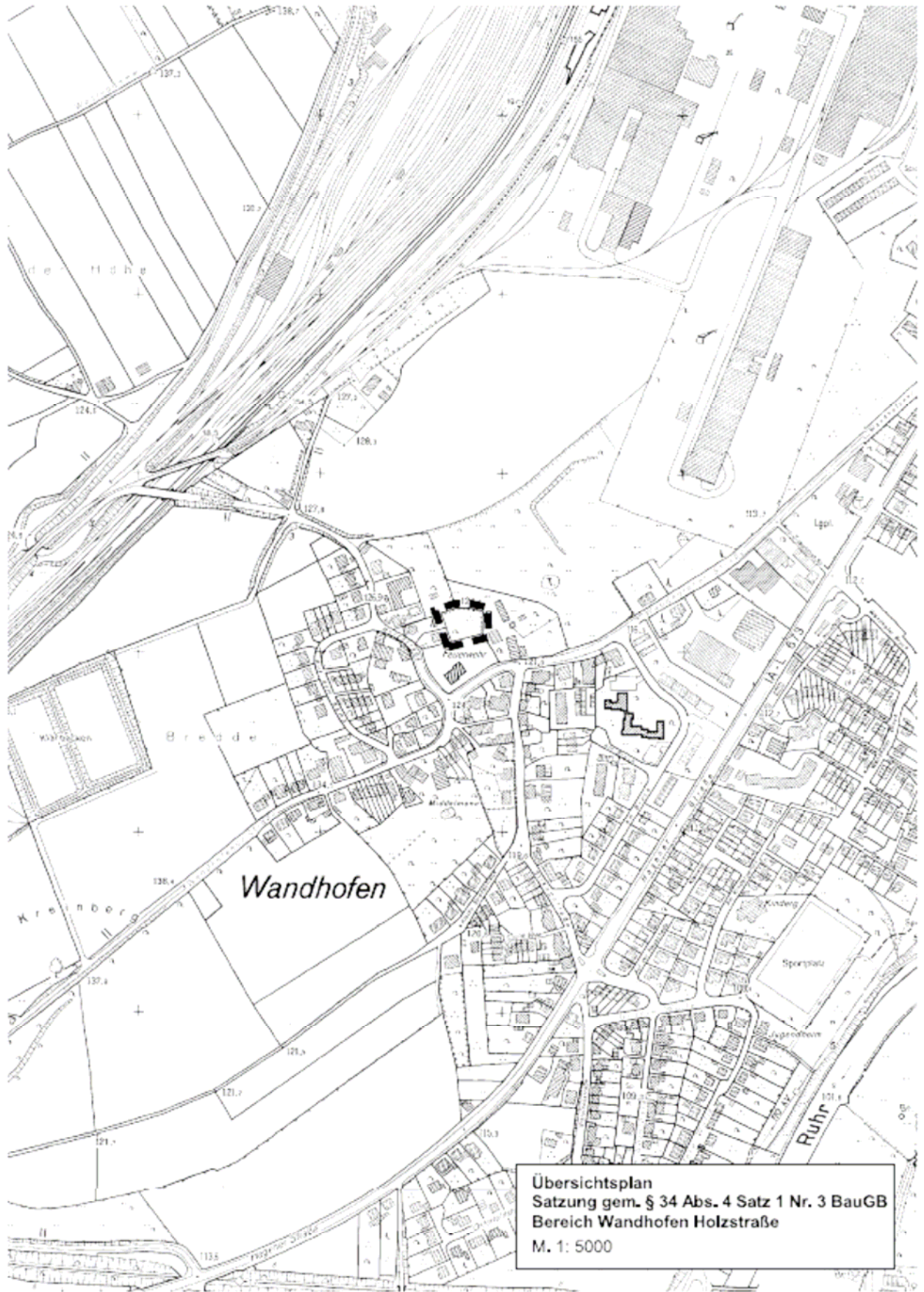
Alternativ finden Sie unter „Aktuelles“ auf der Internetseite www.stadtplanung.schwerte.de alle Informationen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az: 61-15-11/6
Schwerte, 11.12.06

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge



**Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung
der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. gültigen Fassung wird folgendes bekannt gegeben:

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2007 mit ihren Anlagen liegt in der Zeit vom 02.01.2007 bis 19.01.2007 während der Dienststunden:

montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
dienstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 bis 17.00 Uhr

im Rathaus I, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, Zimmer 323, öffentlich aus. Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen bei der vorgeannten Stelle erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Schwerte, 11.12.2006

Böckelühr

**Jahresabschluss 2005
des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte
- Anstalt des öffentlichen Rechts -**

Aufgrund der Vorschrift des § 108 Abs. 2 Nr. 1c GO NW wird folgendes bekannt gemacht:

Der Verwaltungsrat des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat am 11.09.2006 über den Jahresabschluss zum 31.12.2005 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2005

Der vom Vorstand des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG Düsseldorf mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2005 einschließlich des Lageberichtes und der Erfolgsübersicht wird gemäß der §§ 6 Abs. 3 Buchst. g und 11 Abs. 2 der Satzung des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2005 beträgt 10.532.525,44 €

2. Jahresverlust

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist zum 31.12.2005 einen Jahresverlust von 200.228,70 € aus. Der Jahresverlust ist mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.

3. Entlastung

Dem Vorstand des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte wird gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. i der Satzung des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes für das Jahr 2005 Entlastung erteilt.

Einstimmig beschlossen.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2005 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG hat am 30.06.2006 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte – Anstalt des öffentlichen Rechts -, Schwerte, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach § 114a GO NW und den ergänzend anzuwendenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Anstalt des öffentlichen Rechts. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §§ 114a und 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands der Anstalt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Im Auftrag

Gregor Loges

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 08.01.2007 bis 16.01.2007 während der folgenden Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte, Kötterbachstr. 2, 58239 Schwerte, zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Mo. – Fr.: 08:30 bis 12:00 Uhr

Mo. – Do.: 13:30 bis 15:30 Uhr

Schwerte, 13.12.2006

Klaus Kilian

Vorstand

**Veröffentlichung der Stadt Schwerte Holding GmbH
Jahresabschluss 2005**

Aufgrund der Vorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Die Gesellschafterversammlung der Stadt Schwerte Holding GmbH hat am 04.12.2006 über den Jahresabschluss zum 31.12.2005 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der von der Geschäftsführung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft NKPS Westfälische Treuhandgesellschaft mbH, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2005 der Stadt Schwerte Holding GmbH einschließlich des Lageberichts wird gem. § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages festgestellt.
Die Bilanzsumme zum 31.12.2005 beträgt 35.047.148,43 €
- b) Im Geschäftsjahr 2005 wurde ein Gewinn in Höhe von 15.390.657,14 € erwirtschaftet. Hiervon wird ein Teilbetrag in Höhe von 2.700.000,00 € an das Sondervermögen Bäder Schwerte ausgeschüttet. Der Restbetrag wird der Rücklage zugeführt.
Die Ausschüttung erfolgt zum 02.01.2007.
- c) Gem. § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages wird der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft NKPS Westfälische Treuhandgesellschaft mbH, Dortmund, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadt Schwerte Holding GmbH, Schwerte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 08.01.2007 bis 16.01.2007 in den Diensträumen der Stadt Schwerte Holding GmbH, Rathausstraße 31, Zimmer 312, 58239 Schwerte, während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwerte, 12.12.2006

Heinrich Böckelühr
Geschäftsführer

**Gebührensatzung 2007 des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt des öffentlichen Rechts –
vom 12.12.2006 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte
(Entwässerungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005, der §§ 1, 2, 4, 5 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005, der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 463ff.) und der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG-) vom 06.11.1994 (BGBl. I Nr. 80 vom 18.11.1994 S. 3370) zuletzt geändert am 9. September 2001 durch Artikel 19 des Gesetzes zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro (Siebtes Euro-Einführungsgesetz) (BGBl. I Nr. 47 vom 12.09.2001 S. 2331) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt öffentlichen Rechts“ vom 29.07.2003 hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (im Folgenden kurz AöR genannt) - in seiner Sitzung am 12.12.2006 folgende Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die unmittelbare und mittelbare Benutzung der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG erhebt der Abwasserbetrieb Schwerte (AöR) zur Deckung der Kosten nach § 6 KAG, der Verbandslasten nach § 7 KAG und der Abwasserabgabe nach § 9 AbwAG in Verbindung mit den §§ 64 und 65 LWG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Abwassergebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen wird nach der eingeleiteten Schmutzwassermenge und der Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser abgeleitet werden kann, berechnet. Als Einleitung zählt die direkte Einleitung über ein Kanalsystem.

(2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückbehaltenen Wassermengen. Die Wasserentnahme aus Wasserläufen oder Grundwasser steht der Entnahme aus privaten Wasserversorgungsanlagen gleich. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückbehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückbehaltenen Wassermengen ist innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung des Veranlagungsbescheides geltend zu machen. Die Wassermenge ist entweder durch Messung nachzuweisen oder aufgrund von Erfahrungswerten glaubhaft zu machen.

Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen.

Die aus öffentlichen Versorgungsanlagen entnommene Wassermenge ist der nach Wassermessern ermittelte und vom Versorgungsunternehmen berechnete Wasserverbrauch. Maßgebend für das Haushaltsjahr ist die Wassermenge, die das Versorgungsunternehmen für den in diesem endenden Bemessungszeitraum ermittelt hat (Spitzabrechnung). Bemessungszeitraum ist die Zeit, für die das Versorgungsunternehmen abrechnet. Auf der Grundlage der nach der letzten Abrechnung des Versorgungsunternehmens verbrauchten Wassermenge werden Vorauszahlungen festgesetzt.

(3) Die aus eigenen Wasserversorgungsanlagen (hierzu zählen auch Regenwasserbrauchanlagen) entnommene Wassermenge ist durch eingebaute Wassermesser nachzuweisen oder nach anderen Maßstäben wie Pumpenleistung oder Umfang des gewährten Wasserrechtes zu ermitteln. Der Abwasserbetrieb Schwerte (AöR) kann auf Kosten des Benutzers den Einbau von Wassermessern verlangen. Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführten Wassermengen nicht durch einen Wassermesser ermittelt, so ist der Abwasserbetrieb Schwerte (AöR) berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht oder offenbar nicht richtig angezeigt, so wird die Wassermenge von dem Abwasserbetrieb Schwerte (AöR) unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht neu, wird die zugrunde zu legende Wassermenge nach Erfahrungswerten - im Zweifelsfall unter Hochrechnung eines Wasserverbrauchs von mind. 3 Monaten - geschätzt, bis eine Gebührenveranlagung nach § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung durchzuführen ist.

(5) Haltern von Großvieh wird auf Antrag die Wassermenge um 8 cbm/ Erhebungszeitraum je Großvieheinheit (siehe Anlage 1) herabgesetzt; maßgebend ist die am 1.7. des Vorjahres nachweislich vorhanden gewesene Viehzahl. Für darüber hinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 dieser

Satzung. Die Herabsetzung nach Satz 1 erfolgt jedoch nur in dem Umfange, dass unter Berücksichtigung der gemeldeten Personenzahl nach dem Stande des in dem Erhebungszeitraum liegenden 1.7. letztlich eine Wassermenge von 46 cbm pro Person und Erhebungszeitraum verbleibt und die damit der durchschnittlichen Wassermenge entspricht, die einem Wohngrundstück üblicherweise zugeführt worden ist.

(6) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers wird bemessen nach den bebauten und befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den Abwasseranlagen zufließen kann. Zu den befestigten Flächen zählen u. a. betonierte, geteerte, plattierte, gepflasterte, aber auch besonders verdichtete Flächen, jedoch keine Beläge, die speziell zur Versickerung des Oberflächenwassers bestimmt sind, wie z. B. Rasengittersteine. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, dem Abwasserbetrieb Schwerte (AöR) die Größe und etwaige Veränderungen dieser Grundstücksfläche mitzuteilen. Ergibt sich eine reduzierte Abflussleistung aufgrund besonderer Flächenbeläge oder technischer Rückhalteeinrichtungen, hat der Grundstücksbesitzer die Reduzierung der Abflussmengen in Bezug auf die zugeleiteten Volumenströme zu belegen. Bei Maßnahmen zur Wasserhaltung im Rahmen zeitlich begrenzter Bauvorhaben bemisst sich die Gebühr nach der Fläche, für die eine Grundwasserhaltung zu betreiben ist und wird mit dem Gebührensatz für Niederschlagswasser belegt.

(7) Das öffentliche Interesse bemisst sich nach der Menge des Niederschlagswassers, das anteilmäßig von den befestigten Straßen, Wegen und Plätzen im Vergleich zu den anderen bebauten und befestigten Grundstücksflächen in die Abwasseranlage einfließt. Der Gebührenbedarf wird um den sich aus diesem Verhältnis ergebenden Betrag vermindert und der Rest als Benutzungsgebühr erhoben.

(8) Die jährlichen Benutzungsgebühren betragen

a) je cbm Schmutzwasser	2,83 €
b) je qm (abgerundet) gebührenpflichtiger Grundstücksfläche	1,35 €

(9) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandlasten oder Abgaben herangezogen werden, betragen die jährlichen Benutzungsgebühren für die Benutzung der städtischen Abwasseranlagen

a) je cbm Schmutzwasser	1,20 €
b) je qm (abgerundet) gebührenpflichtiger Grundstücksfläche	1,07 €

(10) Die Gebührenbemessung für die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand zzgl. eines Verwaltungsaufschlages in Höhe von 5,00 € je Entleerungstermin. Für die organisatorische Abwicklung kann sich der Abwasserbetrieb Schwerte (AöR) eines Dritten bedienen. Zusätzlich ist für jeden zum Zeitpunkt 01.12.2006 mit erstem Wohnsitz auf einem Grundstück gemeldeten Einwohner, das mit einer Kleinkläranlage oder einer abflusslosen Grube versehen ist, der vom Ruhrverband für die Schmutzwasser- und Klärschlammbehandlung erhobene Klärkostenbeitrag (reduziert um die darin enthaltenen Kosten für die Regenwasserbehandlung) sowie die Abwasserabgabe für Schmutzwasser in Höhe von gesamt 57,48 € als anteilige Klärkostengebühr zu entrichten. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die anteilige Klärkostengebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 4

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist

- a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; besteht ein Erbbaurecht, ist anstelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig
 - b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte
 - c) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes
 - d) der Eigentümer nach dem Grundsteuergesetz
- Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Für Gebäude mit Wohnungseigentum wird die Gebühr für die gesamte Anlage berechnet. Zur Zahlung verpflichtet ist der nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum zu bestellende Vertreter. Die Wohnungseigentümer sind Gesamtschuldner.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Rechtsänderung stattfindet. Der neue Eigentümer ist von Beginn des Kalendermonats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet darüber hinaus gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Abwasserbetrieb Schwerte (AöR) Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Rechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Abwasserbetriebes Schwerte (AöR) das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5

Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Beträge werden vierteljährlich am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Bei Nachberechnungen sind die Beträge innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Beträge können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Zahlt der Gebührenschuldner gem. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1.7. in einem Jahresbetrag, sind abweichend von Satz 1 auch die Beträge zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu entrichten.

(2) Bis zum Zugang eines neuen Festsetzungsbescheides sind die Beträge über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert weiter zu entrichten.

§ 6

Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung der Kanalanschlüsse für die Abwasseranlage im Rahmen des § 16 Abs. 4 der Ortsentwässerungssatzung für die Stadt Schwerte ist dem Abwasserbetrieb Schwerte (AöR) zu ersetzen. Der Aufwand wird nach tatsächlichen Kosten ermittelt. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung berechnet.

(2) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(3) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 7

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte vom 12.12.2006 tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte vom 12.12.2005 außer Kraft.

158

Anlage 1 zu § 2 Abs. 5 der Entwässerungsgebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte (AöR) vom 12.12.2006:

Eine Großvieheinheit (GV) ist ein Stück Lebewiehe im Gewicht von 500 kg bei ganzjähriger Haltung. Es entsprechen:

Pferde, mittel	1,0 GV
Pferde, leicht	0,8 GV
Fohlen, 1-2 Jahre	0,7 GV
Zuchtbullen	1,2 GV
Kühe und Jungvieh über 2 Jahre	1,0 GV
Jungvieh 1-2 Jahre	0,7 GV
Jungvieh unter 1 Jahr	0,2 GV
Mastvieh unter 2 Jahren	1,0 GV
Schafe über 1 Jahr	0,1 GV
Schafe unter 1 Jahr	0,05 GV
Zuchteber und Sauen	0,3 GV
Schweine über 75 kg	0,2 GV
Schweine 20 - 75 kg	0,1 GV
Hühner (50 Stck.)	0,2 GV

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts, für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) vom 12.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Abwasserbetrieb Schwerte (AÖR) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die obige Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts - stimmt mit dem am 12.12.2006 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts - überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. mit § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 12.12.2006

Schuchardt,
Vorsitzender des Verwaltungsrates
Abwasserbetrieb Schwerte
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Für die Firma Marketingprofis GmbH, letzte bekannte Anschrift, An der Silberkuhle 1, 58239 Schwerte, liegen bei der Stadt Schwerte, Bereich Finanzen und Steuern, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, Zimmer 312 folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

- **Gewerbsteuerbescheid für die Jahre 2004 bis 2006 vom 28.11.2006**
- **Gewerbsteuerzinsbescheid für das Jahr 2004 vom 28.11.2006**

Diese Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke gelten gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S94/SGV NW 2010) jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind.

Schwerte, 22.12.2006

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Bereich Finanzen und Steuern
Im Auftrage

Stahl

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005

Der Rat der Stadt Schwerte hat am 06.12.06 auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses folgenden Beschluss gefasst:

- a) „Gemäß § 94 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beschließt der Rat die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005.“
- b) Die Ratsmitglieder beschließen, dem Bürgermeister Entlastung zu erteilen.“

Die Jahresrechnung schließt mit folgendem Ergebnis ab:

	Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €
Soll-Einnahmen	88.744.562,16	8.163.812,92
zzgl. neue Haushaltseinnahmereste	0,00	3.362.000,00
abzgl. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00
abzgl. Abgang alter Kasseneinnahmereste	656.544,09	0,00
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	88.088.018,07	11.525.812,92
Soll-Ausgaben	100.967.504,52	8.316.392,18
zzgl. neue Haushaltsausgabereste	0,00	3.362.025,80
abzgl. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	152.605,06
abzgl. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	100.967.504,52	11.525.812,92
Fehlbetrag	12.879.486,45	0,00

Der vorstehende Beschluss über die Jahresrechnung 2005 und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Bürger und Bürgerinnen der Stadt Schwerte gem. § 101 Abs. 3 Satz 2 GO NW der Stadt Schwerte berechtigt sind, Einsicht in den Schlussbericht (allgemeiner Berichtsband) des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 zu nehmen.

Die Jahresrechnung 2005 mit dem Rechenschaftsbericht und allen Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses liegen in der Zeit vom 21.12.2006 bis 11.01.2007 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus I, Bereich Zentrale Dienste, Raum 514, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, aus.

Schwerte, 15.12.2006

Böckelühr
Bürgermeister

**Kundeninformation vom 15.12.2006
der Stadtwerke Schwerte GmbH und der Schwerter Strom GmbH & Co. KG**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

**Grundversorgungsverordnungen vom 26.10.2006
(BGBl. 2006, Teil I; Nr. 50 Seiten 2391 u. 2396**

Am 08.11.2006 sind die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV) bzw. die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGKV) in Kraft getreten. Sie ersetzen künftig die bisherigen Regelungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen Strom (AVBELV) bzw. Gas (AVBGasV) und gelten seit 08.11.2006 automatisch für alle neuen und alle nach dem 12.07.2005 abgeschlossenen Grundversungsverträge (Tarifverträge). Die vor dem 13.07.2005 abgeschlossenen Tarifverträge mit grundversorgten Haushaltskunden – das sind Kunden, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke beziehen – werden ab 01.01.2007 auf den Inhalt der StromGKV bzw. GasGKV sowie der jeweiligen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schwerte GmbH (Grundversorger Gas) bzw. der Schwerter Strom GmbH & Co. KG (Grundversorger Elektrizität) umgestellt.

**Niederspannungsanschlussverordnung und Niederdruckanschlussverordnung vom 01.11.2006
(BGBl. 2006, Teil I, Nr. 50, Seiten 2477 u. 2485**

Am 08.11.2006 sind die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) bzw. „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) in Kraft getreten. Sie ersetzen künftig die bisherigen Regelungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen Strom (AVBELV) bzw. Gas (AVBGasV) und gelten automatisch für alle Anschlussnehmer, deren Anschlüsse nach dem 12.07.2005 errichtet wurden. Weiterhin gelten die NAV bzw. NDAV für alle Anschlussnehmer, deren Anschlüsse vor dem 13.07.05 errichtet wurden, ab dem heutigen Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Die Ergänzenden Bedingungen der Schwerter Strom GmbH & Co. KG zur NAV bzw. der Stadtwerke Schwerte GmbH zur NDAV einschließlich der Technischen Anschlussbedingungen für Gasnetzanschlüsse der Stadtwerke Schwerte und einschließlich der jeweiligen Preisblätter treten zum 01.01.2007 in Kraft.

**Ergänzende Bedingungen
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

Ab 01.01.2007 tritt eine überarbeitete Fassung der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schwerte GmbH in Kraft und löst die bisher geltende Fassung für alle bestehenden und neuen Vertragsverhältnisse ab.

Veröffentlichung

Die behördlichen Verordnungen StromGKV, GasGKV, NAV, NDAV und AVBWasserV können Sie auf unserer Internetseite www.ruhrpower.de abrufen.

Die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schwerte GmbH bzw. Schwerter Strom GmbH & Co. KG zur StromGKV, GasGKV, NAV, NDAV und AVBWasserV einschließlich der aktuellen Preisblätter werden im „Amtsblatt der Stadt Schwerte“ und auf unseren o.g. Internetseiten veröffentlicht. Darüber hinaus werden wir Ihnen die Unterlagen auf verlangen kostenlos zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Stadtwerke Schwerte GmbH und Schwerter Strom GmbH & Co. KG

90. Bekanntmachung**Ergänzende Bedingungen der Schwerter Strom GmbH & Co. KG**

zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)“

Gültig ab 01.01.2007

1 Grundversorgung

Die Schwerter Strom GmbH & Co. KG - Vertrieb - ist Grundversorger für die leistungsgebundene Versorgung mit Elektrizität aus Niederspannung im Netzgebiet der Schwerter Strom GmbH & Co. KG gemäß §36 Absatz 2 EnWG.

2 Ablesung der Messeinrichtungen

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) abgelesen. Diese Ablesedaten werden an die Schwerter Strom GmbH & Co. KG - Vertrieb - übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung.

Die Schwerter Strom GmbH & Co. KG - Vertrieb - ist nach der StromGVV berechtigt, die Messeinrichtungen zusätzlich durch Mitarbeiter, Beauftragte oder durch den Kunden selbst ablesen zu lassen.

3 Wohnungswechsel

Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Kundennummer, Datum des Umzugs, neue Rechnungsanschrift, Zählerstand, Zählernummer, Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung.

4 Abschlagszahlungen

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschläge (Teilbeträge) an die Schwerter Strom GmbH & Co. KG.

5 Vorauszahlungen, Vorkassensysteme

5.1 Die Schwerter Strom GmbH & Co. KG ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor

- bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
- bei wiederholter Mahnung,
- nach Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen oder
- bei einem Eintragung des Kunden in das Schuldnerverzeichnis.

Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in vierundzwanzig aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt.

5.2 Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an die Schwerter Strom GmbH & Co. KG zu bezahlen sind. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

5.3 Die Schwerter Strom GmbH & Co. KG kann statt Vorauszahlung auch die Errichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

6 Zahlungsweisen

6.1 Der Kunde kann seine Zahlungen auf folgende Weisen an die Schwerter Strom GmbH & Co. KG leisten:

- a) durch Überweisung auf das von der Schwerter Strom GmbH & Co. KG mitgeteilte Konto unter Angabe der Vertragskontonummer. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
- b) durch Lastschriftinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Lastschriftinzugs ermächtigung an die Schwerter Strom GmbH & Co. KG bedarf der Textform und kann jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

7 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

7.1 Die Kosten aufgrund Zahlungsverzug, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach den im Preisblatt (Anlage) der Schwerter Strom GmbH & Co. KG veröffentlichten Preisen zu ersetzen.

8 Datenschutz

Sämtliche Kundendaten werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und gespeichert und stehen ausschließlich der Unternehmensgruppe der Stadtwerke Schwerte GmbH, der auch die Schwerter Strom GmbH & Co. KG angehört, zur Nutzung zur Verfügung. Eine Weitergabe an Dritte wird ausgeschlossen, sofern keine gesetzliche oder behördliche Verpflichtung besteht.

9 Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bedingungen“ treten unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen des § 23 GasGVV mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Die StromGVV und die Ergänzenden Bedingungen werden auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

Preisblatt des Strom-Grundversorgers Schwerter Strom GmbH & Co. KG

1 Inbetriebsetzung/Außerbetriebnahme (Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen)

1.1	Außerbetriebnahme	66,81 € netto	79,50 € brutto
1.2	Wiederinbetriebsetzung	66,81 € netto	79,50 € brutto
1.3	Aufladung Chipkartenzähler außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (zzgl. Aufladungsbetrag)	66,81 € netto	79,50 € brutto
1.4	Bei der Aufladung von Chipkartenzählern innerhalb der Geschäftszeiten ist lediglich der Aufladungsbetrag zu entrichten.		

Für Einsätze der Außerbetriebnahme oder Inbetriebsetzung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgt auf die unter 1.1 – 1.2 genannten Kosten ein Aufschlag in Höhe von 25%.

Für Außerbetriebnahmen und/oder Wiederinbetriebsetzungen, welche weiterreichende Maßnahmen (z.B. Tiefbau) erfordern, werden die entsprechenden Leistungen kostenverursachungsgerecht ermittelt und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

2 Barzahlungsgebühr

Neben den in Ziffer 6 der Ergänzenden Bedingungen aufgeführten Zahlungsweisen ist in Ausnahmefällen auch eine Barzahlung möglich. Aufgrund des höheren Bearbeitungsaufwandes ist diese Zahlungsweise jedoch kostenpflichtig.

Barzahlung pro Vorgang 3,00 €

3 Zahlungsverzug (Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen)

3.1	Inkasso	15,00 €
3.2	erste und zweite Mahnung jeweils	5,00 €
3.3	Kontoauszüge und Rechnungskopien	5,00 €

4 Sonstiges

Zähler-Befundprüfung 89,08 € netto 106,00 € brutto

Alle brutto ausgewiesenen Preise unter den Ziffern 1 und 4 verstehen sich incl. 19% Umsatzsteuer.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwerte GmbH

zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)“

Gültig ab 01.01.2007

1 Grundversorgung

Die Stadtwerke Schwerte GmbH - Vertrieb - ist Grundversorger für die leistungsgebundene Versorgung mit Gas in Niederdruck im Netzgebiet der Stadtwerke Schwerte GmbH gemäß §36 Absatz 2 EnWG.

2 Ablesung der Messeinrichtungen

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) abgelesen. Diese Ablesedaten werden an die Stadtwerke Schwerte GmbH - Vertrieb - übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung.

Die Stadtwerke Schwerte GmbH - Vertrieb - ist nach der GasGVV berechtigt, die Messeinrichtungen zusätzlich durch Mitarbeiter, Beauftragte oder durch den Kunden selbst ablesen zu lassen.

3 Wohnungswechsel

Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Kundennummer, Datum des Umzugs, neue Rechnungsanschrift, Zählerstand, Zählerendnummer, Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung.

4 Abschlagszahlungen

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschläge (Teilbeträge) an die Stadtwerke Schwerte GmbH.

5 Vorauszahlungen, Vorkassensysteme

5.1 Die Stadtwerke Schwerte GmbH ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor

- bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
- bei wiederholter Mahnung,
- nach Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen oder
- bei einem Eintragung des Kunden in das Schuldnerverzeichnis.

Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in vierundzwanzig aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt.

5.2 Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an die Stadtwerke Schwerte GmbH zu bezahlen sind. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

5.3 Die Stadtwerke Schwerte GmbH kann statt Vorauszahlung auch die Errichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

6 Zahlungsweisen

6.1 Der Kunde kann seine Zahlungen auf folgende Weisen an die Stadtwerke Schwerte GmbH leisten:

- a) durch Überweisung auf das von der Stadtwerke Schwerte GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Vertragskontonummer. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
- b) durch Lastschriftzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Lastschriftzugsermächtigung an die Stadtwerke Schwerte GmbH bedarf der Textform und kann jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

7 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

7.1 Die Kosten aufgrund Zahlungsverzug, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach den im Preisblatt (Anlage) der Stadtwerke Schwerte GmbH veröffentlichten Preisen zu ersetzen.

8 Datenschutz

Sämtliche Kundendaten werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und gespeichert und stehen ausschließlich der Unternehmensgruppe der Stadtwerke Schwerte GmbH zur Nutzung zur Verfügung. Eine Weitergabe an Dritte wird ausgeschlossen, sofern keine gesetzliche oder behördliche Verpflichtung besteht.

9 Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bedingungen“ treten unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen des § 23 StromGVV mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Die GasGVV und die Ergänzenden Bedingungen werden auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Schwerte, den 15.12.2006
Stadtwerke Schwerte GmbH

Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

Preisblatt des Gas-Grundversorgers Stadtwerke Schwerte GmbH

1. Inbetriebsetzung/Außerbetriebnahme (Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen)

1.1	Außerbetriebnahme	66,81 € netto	79,50 € brutto
1.2	Wiederinbetriebsetzung	66,81 € netto	79,50 € brutto
1.3	Aufladung Chipkartenzähler außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (zzgl. Aufladungsbetrag)	66,81 € netto	79,50 € brutto
1.4	Bei der Aufladung von Chipkartenzählern innerhalb der Geschäftszeiten ist lediglich der Aufladungsbetrag zu entrichten.		

Für Einsätze der Außerbetriebnahme oder Inbetriebsetzung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgt auf die unter 1.1 – 1.2 genannten Kosten ein Aufschlag in Höhe von 25%.

Für Außerbetriebnahmen und/oder Wiederinbetriebsetzungen, welche weiterreichende Maßnahmen (z.B. Tiefbau) erfordern, werden die entsprechenden Leistungen kostenverursachungsgerecht ermittelt und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

2. Barzahlungsgebühr

Neben den in Ziffer 6 der Ergänzenden Bedingungen aufgeführten Zahlungsweisen ist in Ausnahmefällen auch eine Barzahlung möglich. Aufgrund des höheren Bearbeitungsaufwandes ist diese Zahlungsweise jedoch kostenpflichtig.

Barzahlung pro Vorgang 3,00 €

3. Zahlungsverzug (Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen)

3.1	Inkasso	15,00 €
3.2	erste und zweite Mahnung jeweils	5,00 €
3.3	Kontoauszüge und Rechnungskopien	5,00 €

4. Sonstiges

Zähler-Befundprüfung 89,08 € netto 106,00 € brutto

Alle brutto ausgewiesenen Preise unter den Ziffern 1 und 4 verstehen sich incl. 19% Umsatzsteuer.

Ergänzende Bedingungen der Schwerter Strom GmbH & Co. KG

zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)“

Gültig ab 01.01.2007

1. Netzeigentum und Betriebsführung

Die Schwerter Strom GmbH & Co. KG ist Netzbetreiber des Niederspannungsnetzes im Sinne des § 1 Absatz 1 der NAV. Die Stadtwerke Schwerte GmbH, die mit der technischen und kaufmännischen Betriebsführung beauftragt worden ist, handelt auf Weisung sowie im Namen und auf Rechnung der Schwerter Strom GmbH & Co. KG. Die Abwicklung von Angeboten, Aufträgen, Abrechnungen und Schriftverkehr hat ausschließlich mit der Schwerter Strom GmbH & Co. KG - Abteilung Netz - zu erfolgen.

2. Baukostenzuschuss

2.1 Die Schwerter Strom GmbH & Co. KG erhebt von dem Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von Verteilungsanlagen im Sinne von §11 der NAV, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt. Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der ansetzbaren Kosten. Die Baukostenzuschüsse errechnen sich aus den Kosten für die Erstellung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, soweit sie sich gemäß § 11 Absatz 1 der NAV ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Lassen sich Verteilungsanlagen mehreren Versorgungsbereichen zuordnen, werden die Kosten dieser Anlagen den Versorgungsbereichen anteilig zugeordnet. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen, die auch von behördlichen Planungsvorgaben wie Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan bestimmt werden kann.

2.2 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich erhöht und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt:

- a) Herstellen eines neuen Netzanschlusses
- b) Verstärken des Leiterquerschnittes
- c) Austauschen des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren
- d) Verstärken der vorhandenen bzw. bei neuen Anschlüssen der zugesagten Hausanschluss-sicherung

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass die Schwerter Strom GmbH & Co. KG für erhöhte Leistungsanforderungen

- a) noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen hat und/oder
- b) ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt.

2.3 Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der nachstehenden, bis zum 08.11.06 geltenden Baukostenzuschussregelung der Schwerter Strom GmbH & Co. KG, jedoch abweichend beträgt der Baukostenzuschuss 50%:

„1.1) Der Anschlussnehmer zahlt der Schwerter Strom GmbH & Co. KG bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Schwerter Strom GmbH & Co. KG bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereichs notwendigen Niederspannungsanlagen, Transformatorstationen und Mittelspannungszuführungsleitungen bis 30 kV.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Bebauungsplan, Flächennutzungsplan, Sanierungsplan).

1.2) Von den Kosten gem. Ziffer 1.1 Absatz 2 werden vorweg die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten und etwaige durch ausschließlich zu Schwachlastzeiten nach Sonderabkommen versorgte Verbrauchseinrichtungen (z.B. Speicherheizung) zusätzlich verursachte Kosten abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenteile abgesetzt, die auf Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 9 Abs. 3 AVBEltV) vorgesehen sind.

Die übrigen Kosten werden auf die Gruppe „Haushaltskunden“ *) sowie „Übrige Tarifkunden“ **) - in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden – nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen dieser Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung auf der Niederspannungsebene aufgeteilt.

*) Haushaltskunden = Tarifkunden mit Haushaltsbedarf

**) Übrige Tarifkunden – Tarifkunden mit landwirtschaftlichem und/oder gewerblichen, beruflichen und sonstigem Bedarf unter Berücksichtigung der Ziffer 1.3

1.3) Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 Prozent dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber versorgten Tarifkunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$\text{Gruppe „Haushaltskunden“} \quad BKZ \text{ (in Euro)} = 0,7^{*}) \times Kh \times (Ph / \Sigma Ph) \text{ (Euro)}^{**})$$

*) Der Faktor 0,7 ist mit Inkrafttreten der NAV zum 08.11.2006 auf 0,5 herabgesetzt worden.

„Kh: Kostenanteil der Gruppe „Haushaltskunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung lt. Ziffer 1.2 Absatz 2

Ph: der auf den einzelnen Hausanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe „Haushaltskunden“ im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung; hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl Haushalte folgender Umlageschlüssel:

bei 1 Haushalt	Ph1 = 1
bei 2 Haushalten	Ph2 = 1,6
bei 3 Haushalten	Ph3 = 1,9
bei 4 Haushalten	Ph4 = 2,2
und je weiterer Haushalt	+ 0,3

ΣPh: Die Summe der Ph für alle der Versorgung der Gruppe „Haushaltskunden“ – einschließlich der noch zu erwartenden Haushaltskunden dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Über den Zähler eines Haushalts versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z.B. Beleuchtungsanlage eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z.B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss eines Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushalts nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

Gruppe „übrige Tarifkunden“ $BKZ \text{ (in Euro)} = 0,7^{*)} \times K\ddot{u} \times (P\ddot{u} / \Sigma P\ddot{u}) \text{ (Euro)}$

***) Der Faktor 0,7 ist mit Inkrafttreten der NAV zum 08.11.2006 auf 0,5 herabgesetzt worden.**

„Kü: Kostenanteil der Gruppe „übrige Tarifkunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung lt. Ziffer 1.2 Absatz 2

Pü: Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung (zu erwartende, gleichzeitig benötigte Leistung in kW im Versorgungsgebiet unter Berücksichtigung der Durchmischung.

ΣPü: Die Summe der Pü für alle der Versorgung der Gruppe „übrige Tarifkunden“ – einschließlich der noch zu erwartenden übrigen Tarifkunden dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

- 1.4) Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht – beim Haushalt in ungewöhnlichem Umfang - und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt:

- Herstellen eines neuen Hausanschlusses
- Verstärken des Leiterquerschnittes
- Austauschen des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren
- Verstärken der vorhandenen bzw. bei neuen Anschlüssen der zugesagten Hausanschlusssicherung

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass die Schwerter Strom GmbH & Co. KG für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen hat und/oder
- ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.2 und 1.3

i.

Übergangsregelung

Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.04.1980 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, werden die Baukostenzuschüsse abweichend von Ziffer 1 nach den Baukostenzuschüssen berechnet, die bis zum 31.03.1980 gültig waren.“

3. Netzanschluss

- 3.1 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegen stehen.
- 3.2 Der Anschlussnehmer stellt mit einem ihm zuvor zur Verfügung gestellten Formular den Antrag auf Anschluss an das Niederspannungsnetz. Diesem Antrag sind maßstabgerechte Grundrisszeichnungen und die gesamten Projektunterlagen für die Verbrauchsanlagen beizufügen sowie ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1:250, 1:500 oder 1:1000. Die Schwerter Strom GmbH & Co. KG bietet anschließend schriftlich den Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. die Veränderung des Netzanschlusses unter Benennung der Kosten für den Netzanschluss, die Inbetriebnahme und den Baukostenzuschuss an. Der Anschlussnehmer schließt mit der Schwerter Strom GmbH & Co. KG daraufhin einen schriftlichen Vertrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses.
- 3.3 Die Kosten für die Erstellung oder Veränderung des Netzanschlusses werden dem Kunden von der Schwerter Strom GmbH & Co. KG bzw. deren beauftragten Dritten in Abhängigkeit von Anschlussgröße und Anschlusslänge berechnet.
- 3.4 Bei der Ermittlung der Hausanschlusslänge gilt grundsätzlich die Entfernung zwischen Gebäudeeinführung und Straßenmitte als Berechnungsgrundlage. Bei Anschlusslängen für in einem Wendehammer gelegene Gebäude wird für die Strecke zwischen Grundstücksgrenze und Hauptleitung grundsätzlich der Berechnungsmaßstab angesetzt, der für die Anlieger der Zuzubringerstraße gilt.
- 3.5 Muss die Schwerter Strom GmbH & Co. KG für Netzanschlüsse in Grundstücken, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, eine Gebühr oder eine Entschädigung entrichten, so hat der Anschlussnehmer diese Gebühr der Schwerter Strom GmbH & Co. KG zu erstatten.
- 3.6 Wenn der Netzanschluss aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, mehr als vier Monate nach Erteilung des Auftrags hergestellt werden soll, ist ein neues schriftliches Angebot der Schwerter Strom GmbH & Co. KG erforderlich.
- 3.7 Der Beginn der Verlegearbeiten erfolgt in der Regel in Abstimmung mit dem Kunden innerhalb von vier Wochen nach Auftragserteilung unter folgenden Voraussetzungen:
- 3.7.1 Die Eintragung eventuell notwendiger Grunddienstbarkeiten und Leitungsrechte der Beteiligten liegt vor.
- 3.7.2 Bei Beginn der Verlegearbeiten müssen sämtliche notwendigen Arbeitsräume frei von Baumaschinen, Materialien etc. sein. Sollten sich im Arbeitsraum Baugerüste befinden, sind diese entweder zu entfernen oder schriftlich deren Standsicherheit zu gewähren. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sich während der Verlegearbeiten weder Personen noch Materialien auf dem betroffenen Gerüstabschnitt befinden. Das anzuschließende Gebäude oder der Hausanschlussraum muss zum Zeitpunkt der Verlegearbeiten bereits verschließbar sein . Sind vom Kunden bzw. dessen Beauftragten terminlich vereinbarte Verlegearbeiten aufgrund nicht erbrachter Vorleistungen nicht möglich, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten für eventuelle Mehraufwendungen der Schwerter Strom GmbH & Co. KG bzw. dessen beauftragten Dritten.
- 3.7.3 Sollten die tatsächlichen Verhältnisse bezüglich Grundstücksfrontlängen, Gebäudeeinführung, vorhandene Verteilungsleitungen usw. von denjenigen abweichen, die die Schwerter Strom GmbH & Co. KG ihrem Angebot zu Grunde gelegt hat, behält sich die Schwerter Strom GmbH & Co. KG eine Vertragsanpassung vor.

- 3.8 Der Netzanschluss (§ 8 NAV) steht im Eigentum der Schwerter Strom GmbH & Co. KG.
- 3.9 Die Schwerter Strom GmbH & Co. KG ist berechtigt, den Netzanschluss vom Verteilungsnetz zu trennen und ganz oder in Teilen aus der Versorgungsstrasse zu entfernen, wenn das Vertragsverhältnis abgelaufen ist.

4. Inbetriebsetzung

- 4.1 Die Inbetriebsetzung erfolgt nach Fertigstellung eines neuen oder geänderten Netzanschlusses und Vorlage des ausgefüllten und von allen Beteiligten rechtsverbindlich unterschriebenen Inbetriebsetzungsantrags durch die Schwerter Strom GmbH & Co. KG oder deren Beauftragte zugleich mit der Anbringung des Zählers.
Dies gilt auch für erneute Inbetriebsetzungen nach Änderungen an der Kundenanlage.
Voraussetzung für die Inbetriebnahme ist die Einhaltung der technischen Anforderungen, die den jeweils gültigen „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ oder dessen Nachfolgewerken (Hrsg.: Verband der Elektrizitätswirtschaft VDEW e.V. Landesgruppe NRW) entsprechen müssen.
Ist eine vom Anschlussnehmer beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so trägt der Anschlussnehmer für diesen und jeden weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch die Kosten.
- 4.2 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist in der Regel von der vollständigen Bezahlung der gesamten Netzanschlusskosten (Netzanschluss, Baukostenzuschuss) abhängig.
- 4.3 Die Kundenanlage darf nur von Fachunternehmen errichtet werden, die in einem Installateurverzeichnis eines Versorgungsunternehmens eingetragen sind.
- 4.4 Sollte der von der Schwerter Strom GmbH & Co. KG beauftragte Entörungsdienst bei einem vom Kunden veranlassten Einsatz feststellen, dass die gemeldete Störung aus dem Bereich der Kundenanlage resultiert, so hat der Kunde die der Schwerter Strom GmbH & Co. KG entstandenen Kosten zu tragen.

5 Kurzzeitanschlüsse (Baustrom o.ä.)

- 5.1 Für die Gestellung von Strom für vorübergehende Zwecke (z.B. Schaustellung, Baustrom o.ä.) kann die Schwerter Strom GmbH & Co. KG besondere Bestimmungen treffen.
- 5.2 Für die Gestellung eines Baustrom-Anschlusses bzw. der Gestellung von Strom für vorübergehende Zwecke ist eine Anschlussgebühr zu entrichten.

6 Ablesung

- 6.1 Die Zählerablesung erfolgt monatlich oder in anderen Zeitabständen, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten werden, durch die Schwerter Strom GmbH & Co. KG bzw. deren Beauftragte.

7 Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen

- 7.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffern 2 – 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die Schwerter Strom GmbH & Co. KG angemessene Vorauszahlungen.
- 7.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Schwerter Strom GmbH & Co. KG auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

8 Zahlungsverzug

- 8.1 Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen.

9 Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen der NAV (§ 29 NAV) mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Die NAV, die Ergänzenden Bedingungen und die Technischen Anschlussbedingungen werden auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Schwerte, den 15.12.2006
Schwerter Strom GmbH & Co. KG

Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Preisblatt des Stromversorgungsnetzbetriebs der Schwerter Strom GmbH & Co. KG

Gültig ab 01.01.2007

1. Baukostenzuschuss (BKZ)

- 1.1 Der Baukostenzuschuss in neuen oder zu verstärkenden Versorgungsbereichen ist abhängig von den Errichtungs- oder Verstärkungskosten des dem Anschluss vorgelagerten Versorgungsnetzes. Diese Kosten werden seitens des Netzbetreibers ermittelt und gemäß den Vorgaben der NAV und den zugehörigen Ergänzenden Bedingungen für die Weiterberechnung an den Anschlussnehmer zugrunde gelegt. Eine Preisermittlung ist im Falle von neuen Versorgungsbereichen somit von Fall zu Fall unterschiedlich und bedarf einer jeweils individuellen Berechnung durch den Netzbetreiber.
- 1.2 Der Baukostenzuschuss für die Errichtung von Netzanschlüssen in so genannten Baulücken – geregelt nach den Bestimmungen der NAV (§§11, 29) und Ziffer 2.3 der Ergänzenden Bedingungen – beträgt für Anschlüsse an vor dem 01.04.1980 errichtete Versorgungsnetze 613,55 € netto (711,72 € brutto).

2. Netzanschluss

Die Netzanschlusskosten setzen sich aus einer längenunabhängigen Komponente (Grundpreis) und einer längenabhängigen Komponente (Tiefbaukosten) wie folgt zusammen:

2.1 Grundpreis (Material, Montage, Baustelleneinrichtung, Bauleitung, Dokumentation):

Für Anschlüsse von 1-3 Wohneinheiten	1.070,70 € netto	1.274,13 € brutto
Für Anschlüsse ab 4 Wohneinheiten	1.401,06 € netto	1.667,26 € brutto

2.2 Tiefbaukosten

Die o.a. Grundpreise verstehen sich zuzüglich der anfallenden Tiefbaukosten und evtl. Erschwernisse wie z.B. nicht unterkellerte Gebäudeeinführungen. Diese werden kostenverursachungsgerecht anhand der vom Anschlussnehmer übergebenen Planunterlagen und der Netzinformationen des Netzbetreibers ermittelt und dem Anschlussnehmer weiterberechnet. Soweit möglich, werden die jeweiligen Oberflächengegebenheiten berücksichtigt. Eine Preisermittlung ist für die Tiefbauarbeiten somit von Fall zu Fall unterschiedlich und bedarf einer jeweils individuellen Berechnung durch den Netzbetreiber.

Werden die Tiefbauarbeiten komplett oder anteilig vom Anschlussnehmer erbracht, erfolgt eine Berechnung für zusätzliche Koordinierungsleistungen in Höhe von pauschal 2 Bauleiterstunden.

2.3 gemeinsame Verlegung mit anderen Sparten (z.B. Gas, Wasser, Telekommunikation...)

Gemäß § 6 Abs. 3 der NAV ist die Schwerter Strom GmbH & Co. KG auf Wunsch des Anschlussnehmers verpflichtet, die Errichter von Anschlussleitungen anderer Versorgungssparten im Hinblick auf eine gemeinsame Verlegung zu beteiligen. Im Falle einer gemeinsamen Nutzung einer Tiefbautrasse durch mehrere Versorgungssparten werden daher die Tiefbaukosten, die Baustelleneinrichtung und die für diesen Fall vorgesehene Montage einer Mehrsparten-hauseinführung anteilig bemessen. Für die Preisermittlung gilt das Individualitätsprinzip analog Ziffer 2.2.

2.4 Kurzzeitanzuschüsse (z.B. Baustrom o.ä.)

für einen Anschluss	200,00 € netto	238,00 € brutto
für jeden weiteren Anschluss	80,00 € netto	95,20 € brutto

3. Inbetriebsetzung/Außerbetriebnahme - (Monteureinsatz 1,5 Std. pro Vorgang)

3.1 Inbetriebsetzung (§ 14 NAV)	66,81 € netto	79,50 € brutto
3.2 Außerbetriebnahme (§ 24 NAV)	66,81 € netto	79,50 € brutto
3.3 Wiederinbetriebsetzung (§ 24 NAV)	66,81 € netto	79,50 € brutto
3.4 Aufladung Chipkartenzähler außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (zzgl. Aufladungsbetrag)	66,81 € netto	79,50 € brutto

Für Einsätze der Außerbetriebnahme oder Inbetriebnahme außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgt auf die unter 3.1 – 3.3 genannten Kosten ein Aufschlag in Höhe von 25%.

Für Außerbetriebnahmen und/oder Wiederinbetriebsetzungen, welche weiterreichende Maßnahmen (z.B. Tiefbau) erfordern, werden die entsprechenden Leistungen kostenverursachungsgerecht ermittelt und dem Anschlussnehmer bzw. Lieferanten in Rechnung gestellt.

4. Zahlungsverzug (§ 23 NAV)

4.1 Inkasso	15,00 €
4.2 erste und zweite Mahnung jeweils	5,00 €
4.3 Kontoauszüge und Rechnungskopien	5,00 €

5. Sonstiges

5.1 Einsatz Bauleiter (1 Std.)	89,08 € netto	106,00 € brutto
5.2 Einsatz Meister (1 Std.)	66,81 € netto	79,50 € brutto
5.3 Einsatz Monteur (1 Std.)	44,54 € netto	53,00 € brutto
5.4 Zähler-Befundprüfung	89,08 € netto	106,00 € brutto

Alle brutto ausgewiesenen Preise unter den Ziffern 1 – 3 und 5 verstehen sich incl. 19% Umsatzsteuer.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwerte GmbH

zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)“

Gültig ab 01.01.2007

1. Netzeigentum und Betriebsführung

Die Stadtwerke Schwerte GmbH ist Netzbetreiber des Gasversorgungsnetzes im Sinne des § 1 Absatz 1 der NDAV. Die Abwicklung von Angeboten, Aufträgen, Abrechnungen und Schriftverkehr hat ausschließlich mit der Stadtwerke Schwerte GmbH - Abteilung Netz - zu erfolgen.

2. Baukostenzuschuss

2.3 Die Stadtwerke Schwerte GmbH erhebt von dem Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von Verteilungsanlagen im Sinne von §11 der NDAV. Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der ansetzbaren Kosten. Die Baukostenzuschüsse errechnen sich aus den Kosten für die Erstellung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, soweit sie sich gemäß § 11 Absatz 1 der NDAV ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Lassen sich Verteilungsanlagen mehreren Versorgungsbereichen zuordnen, werden die Kosten dieser Anlagen den Versorgungsbereichen anteilig zugeordnet. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen, die auch von behördlichen Planungsvorgaben wie Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan bestimmt werden kann.

2.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich erhöht und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt:

- e) Herstellen eines neuen Netzanschlusses
- f) Verändern des Leitungsquerschnittes
- g) Austauschen der Regleranlagen zum Zwecke der Druck- und Leistungserhöhung

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass die Stadtwerke Schwerte GmbH für erhöhte Leistungsanforderungen ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt.

2.3 Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der nachstehenden, bis zum 08.11.06 geltenden Baukostenzuschussregelung der Stadtwerke Schwerte GmbH, jedoch abweichend beträgt der Baukostenzuschuss 50%:

„2.1 „Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Schwerte GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Schwerte GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.“

2.2 Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereichs notwendigen Rohrleitungs-, Regleranlagen und sonstige Einrichtungen.

2.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach dem Ausbau der örtlichen Verteilungsanlagen gegebenenfalls im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Bebauungsplan, Flächennutzungsplan, Sanierungsplan).

2.4 Von den Kosten gem. Ziffer 2 werden vorweg die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Sondervertragskunden sind alle Gaskunden, die nicht nach den Allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Gas beliefert werden.

2.5 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 Prozent dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber versorgten Tarifkunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$BKZ \text{ (in Euro)} = 0,7^{*)} \times K \times (P_A / \Sigma P_A)^{**}$$

*) Der Faktor 0,7 ist mit Inkrafttreten der NDAV zum 08.11.2006 auf 0,5 herabgesetzt worden.

„K: Den Tarifkunden im Versorgungsbereich zuzurechnende Kostenanteile gemäß Ziffer 2.4

P_A : die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW) unter Berücksichtigung der Durchmischung

ΣP_A : Die Summe der P_A für alle der Versorgung der Tarifkunden – einschließlich der noch zu erwartenden Tarifkunden – dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

2.6 Bei Erhöhung der Anschlussleistung kann ein zusätzlicher Baukostenzuschuss erhoben werden.

2.7 Übergangsregelung

Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.04.1980 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, werden die Baukostenzuschüsse abweichend von Ziffer 1 nach den Baukostenzuschüssen berechnet, die bis zum 31.03.1980 gültig waren.“

3. Netzanschluss

3.1 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer-zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

- 3.2 Der Anschlussnehmer stellt mit einem ihm zuvor zur Verfügung gestellten Formular den Antrag auf Anschluss an das Gasversorgungsnetz. Diesem Antrag sind maßstabsgerechte Grundrisszeichnungen und ggf. die gesamten Projektunterlagen für die Verbrauchsanlagen beizufügen sowie ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1:250, 1:500 oder 1:1000. Die Stadtwerke Schwerte GmbH bietet anschließend schriftlich den Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. die Veränderung des Netzanschlusses unter Benennung der Kosten für den Netzanschluss, die Inbetriebnahme und den Baukostenzuschuss an. Der Anschlussnehmer schließt mit der Stadtwerke Schwerte GmbH daraufhin einen schriftlichen Vertrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses.
- 3.3 Die Kosten für die Erstellung oder Veränderung des Netzanschlusses werden dem Kunden von der Stadtwerke Schwerte GmbH in Abhängigkeit von Anschlussgröße und Anschlusslänge berechnet.
- 3.4 Bei der Ermittlung der Hausanschlusslänge gilt grundsätzlich die Entfernung zwischen Gebäudeeinführung und Straßenmitte als Berechnungsgrundlage. Bei Anschlusslängen für in einem Wendehammer gelegene Gebäude wird für die Strecke zwischen Grundstücksgrenze und Hauptleitung grundsätzlich der Berechnungsmaßstab angesetzt, der für die Anlieger der Zuzugstraße gilt.
- 3.5 Muss die Stadtwerke Schwerte GmbH für Netzanschlüsse in Grundstücken, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, eine Gebühr oder eine Entschädigung entrichten, so hat der Anschlussnehmer diese Gebühr der Stadtwerke Schwerte GmbH zu erstatten.
- 3.6 Wenn der Netzanschluss aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, mehr als vier Monate nach Erteilung des Auftrags hergestellt werden soll, ist ein neues schriftliches Angebot der Stadtwerke Schwerte GmbH erforderlich.
- 3.7 Der Beginn der Verlegearbeiten erfolgt in der Regel in Abstimmung mit dem Kunden innerhalb von vier Wochen nach Auftragserteilung unter folgenden Voraussetzungen:
- 3.7.1 Die Eintragung eventuell notwendiger Grunddienstbarkeiten und Leitungsrechte der Beteiligten liegt vor.
- 3.7.2 Bei Beginn der Verlegearbeiten müssen sämtliche notwendigen Arbeitsräume frei von Baumaschinen, Materialien etc. sein. Sollten sich im Arbeitsraum Baugerüste befinden, sind diese entweder zu entfernen oder schriftlich deren Standsicherheit zu gewähren. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sich während der Verlegearbeiten weder Personen noch Materialien auf dem betroffenen Gerüstabschnitt befinden. Das anzuschließende Gebäude oder der Hausanschlussraum muss zum Zeitpunkt der Verlegearbeiten bereits verschließbar sein. Sind vom Kunden bzw. dessen Beauftragten terminlich vereinbarte Verlegearbeiten aufgrund nicht erbrachter Vorleistungen nicht möglich, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten für eventuelle Mehraufwendungen der Stadtwerke Schwerte GmbH bzw. dessen beauftragten Dritten.
- 3.7.3 Sollten die tatsächlichen Verhältnisse bezüglich Grundstücksfrontlängen, Gebäudeeinführung, vorhandene Verteilungsleitungen usw. von denjenigen abweichen, die die Stadtwerke Schwerte GmbH ihrem Angebot zu Grunde gelegt hat, behält sich die Stadtwerke Schwerte GmbH eine Vertragsanpassung vor.
- 3.8 Der Netzanschluss (§ 8 NDAV) steht im Eigentum der Stadtwerke Schwerte GmbH.
- 3.9 Die Stadtwerke Schwerte ist berechtigt, den Netzanschluss vom Verteilungsnetz zu trennen und ganz oder in Teilen aus der Versorgungsstrasse zu entfernen, wenn das Vertragsverhältnis abgelaufen ist.
- 3.10 Angaben zu Brennwerten unter Berücksichtigung der nach anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungen bei einem Ruhedruck von 20 mbar hinter dem Zähler im Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Schwerte GmbH:
- | | |
|-------------------------------|---------------------|
| Schwerte-Westhofen: | etwa 11,067 (H-Gas) |
| restliches Versorgungsgebiet: | etwa 9,838 (L-Gas) |
- 3.11 Angaben zum Ruhedruck im Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Schwerte GmbH:
- Die Ortsteile Westhofen, Ergste, Wandhofen, Schwerte Holzen und Schwerte Innenstadt werden mit einem Versorgungsdruck von 50 bis 70 mbar versorgt. Die Gewerbegebiete Binnerheide und Schwerte Ost, die Netzleitung zur JVA Schwerte und die Ortsteile Villigst und Geisecke werden aus einem Mitteldrucknetz versorgt. Der Versorgungsdruck in Villigst und im Gewerbegebiet Binnerheide liegt bei 800 mbar. Der Ortsteil Geisecke wird mit 550 mbar und die JVA mit 200 mbar versorgt. Der Ruhedruck hinter dem Zähler beträgt etwa 20 mbar.

4. Inbetriebsetzung

- 4.1 Die Inbetriebsetzung erfolgt nach Fertigstellung des neuen oder geänderten Netzanschlusses und Vorlage des ausgefüllten und von allen Beteiligten rechtsverbindlich unterschriebenen Formulars „Antrag auf Gasversorgung“ durch die Stadtwerke Schwerte GmbH oder deren Beauftragte zugleich mit der Anbringung des Zählers. Dies gilt auch für erneute Inbetriebsetzungen nach Änderungen an der Kundenanlage. Voraussetzung für die Inbetriebnahme ist die Einhaltung der technischen Anforderungen, die den jeweils gültigen „Technischen Anschlussbedingungen“ (Anlage 1 dieser Ergänzenden Bedingungen) entsprechen müssen. Ist eine vom Anschlussnehmer beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so trägt der Anschlussnehmer für diesen und jeden weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch die Kosten.
- 4.2 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist in der Regel von der vollständigen Bezahlung der gesamten Netzanschlusskosten (Netzanschluss, Baukostenzuschuss) abhängig.
- 4.3 Die Kundenanlage darf nur von Fachunternehmen errichtet werden, die in einem Installateurverzeichnis eines Versorgungsunternehmens eingetragen sind.
- 4.4 Sollte Entstörungsdienst der Stadtwerke Schwerte GmbH bzw. hierzu beauftragte Dritte bei einem vom Kunden veranlassten Einsatz feststellen, dass die gemeldete Störung aus dem Bereich der Kundenanlage resultiert, so hat der Kunde die der Stadtwerke Schwerte GmbH entstandenen Kosten zu tragen.

5. Ablesung

- 5.1 Die Zählerablesung erfolgt monatlich oder in anderen Zeitabständen, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten werden, durch die Stadtwerke Schwerte GmbH bzw. deren Beauftragte.

- 6.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffern 2 – 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die Stadtwerke Schwerte GmbH angemessene Vorauszahlungen
- 6.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Stadtwerke Schwerte GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

7. Zahlungsverzug

- 7.1 Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen.

8. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen der NDAV (§ 29 NDAV) mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Die NDAV, die Ergänzenden Bedingungen und die Technischen Anschlussbedingungen werden auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Schwerte, den 08.12.2006
Stadtwerke Schwerte GmbH

Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Preisblatt des Gasversorgungsnetzbetriebs der Stadtwerke Schwerte GmbH

Gültig ab 01.01.2007

1. Baukostenzuschuss (BKZ)

Der Baukostenzuschuss in neuen oder zu verstärkenden Versorgungsbereichen ist abhängig von den Errichtungs- oder Verstärkungskosten des dem Anschluss vorgelagerten Versorgungsnetzes. Diese Kosten werden seitens des Netzbetreibers ermittelt und gemäß den Vorgaben der NDAV und den zugehörigen Ergänzenden Bedingungen für die Weiterberechnung an den Anschlussnehmer zugrunde gelegt. Eine Preisermittlung ist im Falle von neuen Versorgungsbereichen somit von Fall zu Fall unterschiedlich und bedarf einer jeweils individuellen Berechnung durch den Netzbetreiber.

2. Netzanschluss

Die Netzanschlusskosten setzen sich aus einer längenunabhängigen Komponente (Grundpreis) und einer längenabhängigen Komponente (Tiefbau- und Rohrleitungskosten) wie folgt zusammen:

2.1 Grundpreis (längenunabhängiges Material, Montage, Baustelleneinrichtung, Bauleitung, Dokumentation):

für Anschlüsse DA 32 im Niederdrucknetz	1.393,28 € netto	1.658,00 € brutto
für Anschlüsse DA 32 im Mitteldrucknetz	1.610,28 € netto	1.916,23 € brutto
für Anschlüsse DA 50 im Niederdrucknetz	1.436,11 € netto	1.708,97 € brutto
für Anschlüsse DA 50 im Mitteldrucknetz	1.653,11 € netto	1.967,20 € brutto

2.2 Tiefbau- und Rohrleitungskosten

Die o.a. Grundpreise verstehen sich zuzüglich der anfallenden Tiefbaukosten, der Rohrleitung und evtl. Erschwernisse wie z.B. nicht unterkellerte Gebäudeeinführungen. Diese werden kostenverursachungsgerecht anhand der vom Anschlussnehmer übergebenen Planunterlagen und der Netzinformationen des Netzbetreibers ermittelt und dem Anschlussnehmer weiterberechnet. Soweit möglich, werden die jeweiligen Oberflächengegebenheiten berücksichtigt. Eine Preisermittlung ist für die Tiefbauarbeiten somit von Fall zu Fall unterschiedlich und bedarf einer jeweils individuellen Berechnung durch den Netzbetreiber.

Werden die Tiefbauarbeiten komplett oder anteilig vom Anschlussnehmer erbracht, erfolgt eine Berechnung für zusätzliche Koordinierungsleistungen in Höhe von pauschal 2 Bauleiterstunden.

2.3 gemeinsame Verlegung mit anderen Sparten (z.B. Strom, Wasser, Telekommunikation...)

Gemäß § 6 Abs. 3 der NDAV ist die Stadtwerke Schwerte GmbH auf Wunsch des Anschlussnehmers verpflichtet, die Errichter von Anschlussleitungen anderer Versorgungssparten im Hinblick auf eine gemeinsame Verlegung zu beteiligen. Im Falle einer gemeinsamen Nutzung einer Tiefbautrasse durch mehrere Versorgungssparten werden daher die Tiefbaukosten, die Baustelleneinrichtung und die für diesen Fall vorgesehene Montage einer Mehrspartenhauseinführung anteilig bemessen. Für die Preisermittlung gilt das Individualitätsprinzip analog Ziffer 2.2.

3. Inbetriebsetzung/Außerbetriebnahme - (Monteureinsatz 1,5 Std. pro Vorgang)

3.1 Inbetriebsetzung (§ 14 NDAV)	66,81 € netto	79,50 € brutto
3.2 Außerbetriebnahme (§ 24 NDAV)	66,81 € netto	79,50 € brutto
3.3 Wiederinbetriebsetzung (§ 24 NDAV)	66,81 € netto	79,50 € brutto
3.4 Aufladung Chipkartenzähler außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (zzgl. Aufladungsbetrag)	66,81 € netto	79,50 € brutto

Für Einsätze der Außerbetriebnahme oder Inbetriebnahme außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgt auf die unter 3.1 – 3.3 genannten Kosten ein Aufschlag in Höhe von 25%.

Für Außerbetriebnahmen und/oder Wiederinbetriebsetzungen, welche weiterreichende Maßnahmen (z.B. Tiefbau) erfordern, werden die entsprechenden Leistungen kostenverursachungsgerecht ermittelt und dem Anschlussnehmer bzw. Lieferanten in Rechnung gestellt.

4. Zahlungsverzug (§ 23 NDAV)

4.1 Inkasso	15,00 €
4.2 erste und zweite Mahnung jeweils	5,00 €
4.3 Kontoauszüge und Rechnungskopien	5,00 €

5. Sonstiges

5.1 Einsatz Bauleiter (1 Std.)	89,08 € netto	106,00 € brutto
5.2 Einsatz Monteur (1 Std.)	44,54 € netto	53,00 € brutto
5.3 Zähler-Befundprüfung	89,08 € netto	106,00 € brutto

Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Technische Anschlussbedingungen (TAB) für die Herstellung von Gasanlagen der Stadtwerke Schwerte GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Diese TAB sollen Installateursunternehmen, Planungsbüros etc. Hilfsmittel bei Planung, Erstellung, Änderung und Instandhaltung von Gasanlagen im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwerte GmbH sein. Sie entbinden die mit diesen Arbeiten befassten Unternehmen nicht von ihrer Eigenverantwortlichkeit.
Grundlage bilden die vom „Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.“ herausgegebenen „Technischen Regeln für Gas-Installationen“ (DVGW-TRGI 1996), die darin aufgeführten Normen, sonstige einschlägige Bestimmungen des DVGW und die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) in seiner aktuellen Fassung.
Darüber hinaus sind alle für die Planung, Erstellung, Änderung und Instandhaltung von Gasanlagen entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften, Gesetze, Verordnungen und Richtlinien wie z.B. die „Landesbauordnung (BauO NRW)“ und die „Feuerungsverordnung (FeuVO NW)“ zu beachten.
- 1.2 Alle Arbeiten an Gasanlagen in Gebäuden und an Grundstücken dürfen nur von Installationsunternehmen ausgeführt werden, die im gültigen Installateursverzeichnis der Stadtwerke Schwerte GmbH eingetragen sind.
Auswärtige Installationsunternehmen haben eine Eintragung ihres Betriebes in das Installateurverzeichnis ihres zuständigen Gasversorgungsunternehmens nachzuweisen.

2. Anmeldeverfahren und Zuständigkeit

- 2.1 Das bei der Stadtwerke Schwerte GmbH erhältliche Formular „Antrag auf Gasversorgung“ ist vor Arbeitsbeginn gem. Ziffer 1.2.4 DVGW-TRGI 1986 für folgende Maßnahmen einzureichen:
 - 2.1.1 bei erstmaliger Inbetriebsetzung von Gasanlagen
 - 2.1.2 bei Änderung oder Erweiterung von Gasanlagen (sowohl anlagentechnisch als auch leistungsbezogen)
 - 2.1.3 bei Wiederinbetriebnahme stillgelegter Gasanlagen
- 2.2 Die Gebrauchsfähigkeit des Aufstellungsraumes und der Abgasanlage ist vor Arbeitsbeginn mit dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister zu besprechen.
- 2.3 Das Öffnen gesperrter Gaszähler oder Gaszähleranschlussstücke ist nicht gestattet; es sei denn es wird hierüber eine besondere Vereinbarung geschlossen.

3. Installationshinweise (siehe auch Anhang)

- 3.1 Sämtliche Gaszähler sind in der Regel in einem Hausanschlussraum unterzubringen.
- 3.2 Für Zähler G4, G6, G16 und G25 sind Einrohranschlussstücke mit Anschluss DN25, DN40, DN50 und DN80 einzubauen. Für Zähler größer G40 sind Passstücke der Stadtwerke Schwerte GmbH einzubauen.
- 3.3 Bei Änderungen bzw. Erneuerungen an/in Verteilungsleitungen ist nach Rücksprache mit der Stadtwerke Schwerte GmbH ein Gasströmungswächter einzubauen. Bei Anlagenerweiterungen (zusätzliche Gaszählerstellung) ist nur die neue Anlage mit einem Gasströmungswächter auszustatten. Bei Neuanlagen ist der Gasströmungswächter unmittelbar nach dem Gasdruckregler einzubauen. Bei Mehrfamilienhäusern mit Mehrfachzählerstellungen kommt zusätzlich direkt vor jedem Gaszähler ein Gasströmungswächter zum Einsatz.
Für die Auswahl des Gasströmungswächters ist zu beachten, dass bei der Ermittlung des Anschlusswertes bzw. des Summenvolumenstroms die Nennbelastung des Gasgerätes zu berücksichtigen ist. Bei Kombigeräten ist die Warmwasserbelastung und nicht die Heizbelastung einzubeziehen. Als Umrechnungsfaktor ist von Nennbelastung in kW auf Anschlusswert bzw. Summenvolumenstrom in m³/h ist der tatsächliche Betriebsheizwert (H_{ob}) bei der Stadtwerke Schwerte GmbH zu erfragen und in die Berechnung einzubeziehen.
- 3.4 Das Versorgungsgebiet Schwerte wird mit Erdgas der Untergruppe L versorgt. Ausgenommen ist der Ortsteil Westhofen, der mit der Untergruppe H versorgt wird:

	Gruppe L (Schwerte ohne Westhofen)	Gruppe H (Westhofen)
Betriebsbrennwert	~ 9,838 kWh/m³	~ 11,067 kWh/m³
Betriebsheizwert	~ 8,88 kWh/m³	~ 10,35 kWh/m³
Wobbe-Index	~ 12,59 kWh/m³	~ 14,30 kWh/m³

4. Prüfen von Leitungsanlagen

- 4.1 Die Prüfung von Leitungsanlagen ist gem. Ziffer 7 DVGW-TRGI 1996 durchzuführen.

5. Inbetriebsetzung

- 5.1 Zählersetzungen erfolgen durch die Stadtwerke Schwerte GmbH bzw. durch deren beauftragte Dritte grundsätzlich nur im Beisein des vom Kunden zur Errichtung der Kundenanlage beauftragten Installateurunternehmens, welches die Voraussetzung nach Punkt 1.2 dieser TAB erfüllen muss.

A Anhang zu TAB Gasanlagen

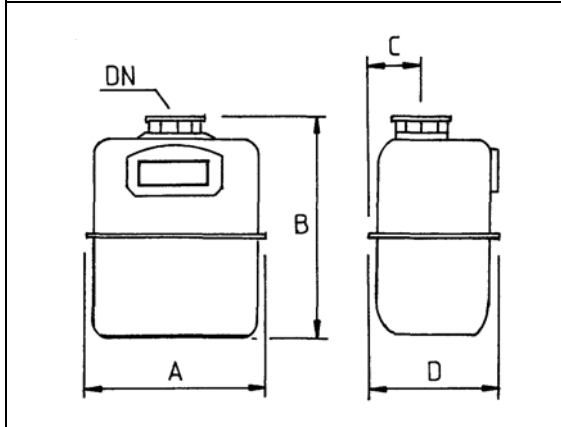
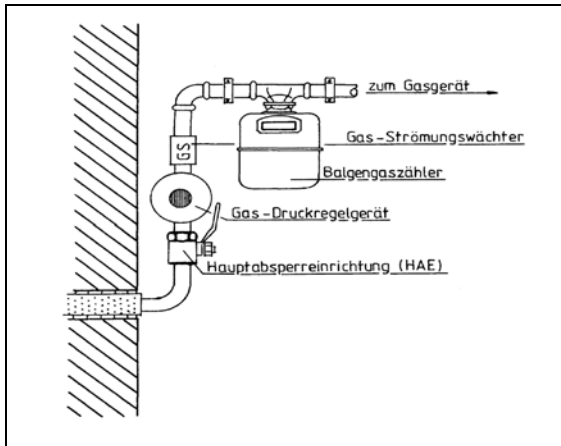
Die Stadtwerke Schwerte GmbH liefert und montiert nur Einrohrgaszähler. Hierfür sind bauseits Einrohrzähleranschlussstücke zu installieren. Maximale Montagehöhe beträgt 1,70m Unterkante Zähleranschlussstück.

Besonderer Wert ist auf eine stabile Befestigung des Zähleranschlusses zu legen. Verteilungsleitungen aus Kupferrohr sind nur mit industriell gefertigten Wandhalterungen für Einrohrgaszähler erlaubt.

Für verzinkte Verteilungsleitungen sind weder Z-Stück noch Gebo-Verschraubungen erforderlich.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der TRGI (G600)

Im Bereich der Manipulationssicherung sind das aktuelle DVGW-Arbeitsblatt G 600 (TRGI) mit allen im Verbund stehenden Regelwerken und Normen sowie unsere Hinweise zum Einbau von Gasströmungswächtern (Punkt 3.3) zu beachten. Abweichungen von den vorgenannten Punkten sind mit der Stadtwerke Schwerte GmbH abzustimmen.



Zählergröße	Einrohr-Anschluss (DN)	Qmax. (m³/h)	Baumaße gem. obiger Skizze (mm)			
			A	B	C	D
G4	25	6	226	251	71	163
G6	25	10	264	321	85	218
G16	40	25	334	323	85	218
G25	50	40	386	495	130	280

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwerte GmbH
zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV)“

Gültig ab 01.01.2007

1. Anschluss- und Versorgungsvertrag für Neuanschlüsse und Veränderungen

- 1.1 Der Anschluss- und Versorgungsvertrag wird mit dem Eigentümer, der Eigentümergemeinschaft oder einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergegesetzes des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, zum Beispiel mit dem Pächter, Erbbauberechtigten oder Nießbraucher abgeschlossen werden.
Bei Gemeinschaften haftet jedes Mitglied gesamtschuldnerisch. Gemeinschaften verpflichten sich, eine Person mit der Durchführung aller Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Anschluss- und Versorgungsvertrag ergeben, zu bevollmächtigen. Wird ein entsprechender Vertreter nicht benannt, so sind die an ein Mitglied der Gemeinschaft abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Schwerte GmbH auch für die übrigen Mitglieder verbindlich.

2. Baukostenzuschuss

- 2.1 Nachstehende Bedingungen gelten für den Anschluss von Grundstücken unter der Voraussetzung, dass die bauliche Nutzung dieser Grundstücke sowie der Verlauf der Straßen, an denen sie liegen, aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungs- oder Fluchtlinienplanes festgelegt sind.
- 2.2 Die Stadtwerke Schwerte GmbH erhebt von dem Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von Verteilungsanlagen im Sinne von §9 Abs.1 AVBWasserV. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten für die Erstellung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, soweit sie sich gemäß §9 Abs.1 AVBWasserV ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt, z.B. Rohrleitungs-, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und sonstige Einrichtungen. Lassen sich Verteilungsanlagen mehreren Versorgungsbereichen zuordnen, werden die Kosten dieser Anlagen den Versorgungsbereichen anteilig zugeordnet. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen, die auch von behördlichen Planungsvorgaben wie Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan bestimmt werden kann.
- 2.3 Als angemessener Baukostenzuschuss gilt ein Anteil von 70% der für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen angefallenen Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$\text{BKZ (€)} = \frac{70 \times M \times K}{100 \times \Sigma M}$$

Es bedeuten: M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks
K: Anschaffungs-/Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gemäß Ziffer 2.2
ΣM: Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betroffenen Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

- 2.4 Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstückes.
- 2.5 Für jeden Anschluss werden mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge für den Baukostenzuschuss zu Grunde gelegt. Für darüber hinaus gehende Strecken wird jeder angefangene Meter auf volle Meter aufgerundet.
- 2.6 Grenzt das Grundstück nicht oder überwiegend nicht unmittelbar an die Straße, von der aus der Anschluss erfolgt, so wird die Frontlänge für den Baukostenzuschuss aus der halben Quadratwurzel der Fläche des anzuschließenden Grundstückes ermittelt.
- 2.7 Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den vorstehenden Absätzen nach der Baukostenzuschussregelung welche bis zum 31.12.1980 gültig war.

3. Hausanschluss

- 3.1 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegen stehen.
- 3.2 Der Anschlussnehmer stellt mit einem ihm zuvor zur Verfügung gestellten Formular den Antrag auf Anschluss an das Wasserversorgungsnetz. Diesem Antrag sind maßstabgerechte Grundrisszeichnungen und ggf. die gesamten Projektunterlagen für die Verbrauchsanlagen beizufügen sowie ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1:250, 1:500 oder 1:1000. Die Stadtwerke Schwerte GmbH bietet anschließend schriftlich den Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. die Veränderung des Hausanschlusses unter Benennung der Kosten für den Hausanschluss, die Inbetriebnahme und den Baukostenzuschuss an. Der Anschlussnehmer erteilt der Stadtwerke Schwerte GmbH daraufhin einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses entsprechend des Angebotes.
- 3.3 Die Kosten für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses werden dem Kunden von der Stadtwerke Schwerte GmbH in Abhängigkeit von Anschlussgröße und Anschlusslänge berechnet.
Bei der Ermittlung der Hausanschlusslänge gilt grundsätzlich die Entfernung zwischen Gebäudeeinführung und Straßenmitte als Berechnungsgrundlage. Bei Anschlusslängen für in einem Wendehammer gelegene Gebäude wird für die Strecke zwischen Grundstücksgrenze und Hauptleitung grundsätzlich der Berechnungsmaßstab angesetzt, der für die Anlieger der Zubringerstraße gilt.

- 3.4 Die Stadtwerke Schwerte GmbH kann verlangen, dass die Messeinrichtungen gem. § 11 AVBWasserV an der Grundstücksgrenze angebracht werden, wenn die Länge der Anschlussleitung in dem Privatgrundstück länger als 20 m ist.
- 3.5 Muss die Stadtwerke Schwerte GmbH für Hausanschlüsse in Grundstücken, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, eine Gebühr oder eine Entschädigung entrichten, so hat der Anschlussnehmer diese Gebühr der Stadtwerke Schwerte GmbH zu erstatten.
- 3.6 Wenn der Hausanschluss aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, mehr als vier Monate nach der Erteilung des Auftrags hergestellt wird, ist ein neues schriftliches Angebot der Stadtwerke Schwerte GmbH erforderlich.
- 3.7 Der Beginn der Verlegearbeiten erfolgt in der Regel in Abstimmung mit dem Kunden innerhalb von vier Wochen nach Auftragserteilung unter folgenden Voraussetzungen:
- 3.7.1 Die Eintragung eventuell notwendiger Grunddienstbarkeiten und Leitungsrechte aller Beteiligten liegt vor.
- 3.7.2 Bei Beginn der Verlegearbeiten müssen sämtliche notwendigen Arbeitsräume frei von Baumaschinen, Materialien etc. sein. Sollten sich im Arbeitsraum Baugerüste befinden, sind diese entweder zu entfernen oder schriftlich deren Standsicherheit zu gewähren sowie Sorge dafür zu tragen, dass sich während der Verlegearbeiten weder Personen noch Materialien auf dem betroffenen Gerüstabschnitt befinden. Das anzuschließende Gebäude oder der Hausanschlussraum muss zum Zeitpunkt der Verlegearbeiten bereits frostfrei und verschließbar sein.
Sind vom Kunden bzw. dessen Beauftragten terminlich vereinbarte Verlegearbeiten aufgrund nicht erbrachter Vorleistungen nicht möglich, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten für eventuelle Mehraufwendungen der Stadtwerke Schwerte GmbH.
- 3.7.3 Sollten die tatsächlichen Verhältnisse bezüglich Grundstücksfrontlängen, Gebäudeeinführung, vorhandene Verteilungsleitungen usw. von denjenigen abweichen, die die Stadtwerke Schwerte GmbH ihrem Angebot zu Grunde gelegt hat, behält sich die Stadtwerke Schwerte GmbH eine Vertragsanpassung vor.
- 3.8 Der Hausanschluss (§ 10 Abs.1 AVBWasserV) steht im Eigentum der Stadtwerke Schwerte GmbH. Der Stadtwerke Schwerte GmbH wird mit Beauftragung des Hausanschlusses das Recht eingeräumt, eine gegebenenfalls installierte Mehrspartenhauseinführung jederzeit zu Nachrüstungen anderer Medien vorrangig nutzen zu dürfen. Vor Nutzung einer eingebauten Mehrspartenhauseinführung durch Dritte ist daher die Stadtwerke Schwerte GmbH anzuhören. Eine unbefugte Nutzung der Mehrspartenhauseinführung durch Dritte ist auf Kosten des Anschlussnehmers bzw. des von diesem beauftragten Dritten rückgängig zu machen.
- 3.9 Die Stadtwerke Schwerte GmbH ist berechtigt, den Hausanschluss eines Grundstücks von der Versorgungsleitung zu trennen und ganz oder in Teilen aus der Versorgungsstrasse zu entfernen, wenn das Vertragsverhältnis abgelaufen ist oder wenn länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wurde. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.
- 4. Inbetriebsetzung und Kundenanlage**
- 4.1 Die Inbetriebsetzung erfolgt nach Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit der Anbringung des Zählers durch die Stadtwerke Schwerte GmbH oder deren Beauftragte nach Vorlage des ausgefüllten und von allen Beteiligten rechtsverbindlich unterschriebenen Formulars „Antrag auf Wasserversorgung“. Dies gilt auch für Wiederinbetriebsetzungen nach Änderungen an der Kundenanlage oder Änderungen des Hausanschlusses, die durch die Kundenanlage erforderlich wurden.
Ist eine vom Anschlussnehmer beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so trägt der Anschlussnehmer für diesen und jeden weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch die Kosten.
- 4.2 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist in der Regel von der vollständigen Bezahlung der gesamten Hausanschlusskosten (Hausanschluss, Baukostenzuschuss) abhängig.
- 4.3 Die Kundenanlage darf nur von Fachunternehmen errichtet werden, die in einem Installateurverzeichnis eines Versorgungsunternehmens eingetragen sind.
- 4.4 Sollte der Entstörungsdienst der Stadtwerke Schwerte GmbH bei einem vom Kunden veranlassten Einsatz feststellen, dass die gemeldete Störung aus dem Bereich der Kundenanlage resultiert, so hat der Kunde die der Stadtwerke Schwerte GmbH entstandenen Kosten zu tragen.
- 5. Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke und Löschwasseranschlüsse**
- 5.1 Für Reserve- und Löschwasserversorgung, die Wasserversorgung von Gärten, Bauarbeiten oder für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Schaustellung) sowie für Entnahmen aus öffentlichen Hydranten kann die Stadtwerke Schwerte GmbH besondere Bestimmungen treffen.
- 5.2 Für die Gestellung von Standrohren ist Kostenvorschuss bzw. Sicherheit zu leisten.
- 6. Ablesung und Abrechnung**
- 6.1 Zählerablesung und Abrechnung erfolgen monatlich oder in anderen Zeitabständen, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten werden. Die Stadtwerke Schwerte GmbH erhebt monatliche Abschläge.
- 7. Zahlungsverzug**
- 7.1 Wird die Zahlung nicht zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung geleistet, wird sie angemahnt. Die Kosten des Einzugs rückständiger Forderungen durch einen Beauftragten und Mahnkosten werden dem Kunden berechnet. Die Wiederaufnahme der Versorgung wird von der Begleichung der rückständigen Rechnungsbeträge sowie aller entstandenen Kosten abhängig gemacht. Für jede vom Geldinstitut nicht eingelöste Abschlagsforderung, Lastschrift und für jeden nicht gedeckten Scheck werden dem Kunden die von den Geldinstituten berechneten Gebühren sowie die durch eine gerichtliche Geltendmachung der Forderung entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
- 8. Einstellung der Versorgung**
- Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gem. § 33 AVBWasserV sind vom Kunden zu bezahlen.

9. Auskünfte

Die Stadtwerke Schwerte GmbH ist berechtigt, der Stadt Schwerte bzw. dessen beauftragten Dritten (z.B. Stadtentwässerung Schwerte GmbH SEG) für die Berechnung der Entwässerungsgebühren den Wasserbezug der Kunden mitzuteilen.

10. Inkrafttreten, Änderung, Aufhebung und Neufassung

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.07 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher geltende Fassung außer Kraft gesetzt.

Die AVBWasserV, die Ergänzenden Bedingungen die Technischen Anschlussbedingungen und die Allgemeinen Tarife liegen bei der Stadtwerke Schwerte GmbH aus und werden auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Schwerte, den 15.12.2006
Stadtwerke Schwerte GmbH

Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen zur
Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Preisblatt des Wasserversorgungsnetzbetriebs der Stadtwerke Schwerte GmbH

Gültig ab 01.01.2007

Netzanschluss

1. Baukostenzuschuss (BKZ)

- 1.1 Der Baukostenzuschuss in neuen oder zu verstärkenden Versorgungsbereichen ist abhängig von den Errichtungs- oder Verstärkungskosten des dem Anschluss vorgelagerten Versorgungsnetzes. Diese Kosten werden seitens des Netzbetreibers ermittelt und gemäß den Vorgaben der AVBWasserV und den zugehörigen Ergänzenden Bedingungen für die Weiterberechnung an den Anschlussnehmer zugrunde gelegt. Eine Preisermittlung ist im Falle von neuen Versorgungsbereichen somit von Fall zu Fall unterschiedlich und bedarf einer jeweils individuellen Berechnung durch den Netzbetreiber.
- 1.2 Der Baukostenzuschuss für die Errichtung von Netzanschlüssen in so genannten Baulücken – geregelt nach Ziffer 2.7 der Ergänzenden Bedingungen – beträgt für Anschlüsse an vor dem 01.01.1981 errichtete Versorgungsnetze, 46,02 € netto/ldm (54,76 € brutto/ldm), mindestens aber 690,27 € netto (821,42 € brutto).

2. Hausanschluss

Die Netzanschlusskosten setzen sich aus einer längenunabhängigen Komponente (Grundpreis) und einer längenabhängigen Komponente (Tiefbau- und Rohrleitungskosten) wie folgt zusammen:

2.1 Grundpreis (längenunabhängiges Material, Montage, Baustelleneinrichtung, Bauleitung, Dokumentation):

Einfacher Hausanschluss DA 40	1.207,45 € netto	1.436,87 € brutto
-------------------------------	------------------	-------------------

2.2 Tiefbaukosten

Die o.a. Grundpreise verstehen sich zuzüglich der anfallenden Tiefbaukosten, der Rohrleitung und evtl. Erschwernisse wie z.B. nicht unterkellerte Gebäudeeinführungen. Diese werden kostenverursachungsgerecht anhand der vom Anschlussnehmer übergebenen Planunterlagen und der Netzinformationen des Netzbetreibers ermittelt und dem Anschlussnehmer weiterberechnet. Soweit möglich, werden die jeweiligen Oberflächengegebenheiten berücksichtigt. Eine Preisermittlung ist für die Tiefbauarbeiten somit von Fall zu Fall unterschiedlich und bedarf einer jeweils individuellen Berechnung durch den Netzbetreiber.

Werden die Tiefbauarbeiten komplett oder anteilig vom Anschlussnehmer erbracht, erfolgt eine Berechnung für zusätzliche Koordinierungsleistungen in Höhe von pauschal 2 Bauleiterstunden.

2.3 gemeinsame Verlegung mit anderen Sparten (z.B. Strom, Gas, Telekommunikation...)

Im Falle einer gemeinsamen Nutzung einer Tiefbautrasse durch mehrere Versorgungssparten werden die Tiefbaukosten, die Baustelleneinrichtung und die für diesen Fall vorgesehene Montage einer Mehrspartenhauseinführung anteilig bemessen. Für die Preisermittlung gilt das Individualitätsprinzip analog Ziffer 2.2.

3. Inbetriebsetzung/Außerbetriebnahme – (Monteureinsatz 1,5 Std. pro Vorgang)

3.1 Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)	66,81 € netto	79,50 € brutto
3.2 Außerbetriebnahme (§ 33 AVBWasserV)	66,81 € netto	79,50 € brutto
3.3 Wiederinbetriebsetzung (§ 33 AVBWasserV)	66,81 € netto	79,50 € brutto

Für Einsätze der Außerbetriebnahme oder Inbetriebnahme außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgt auf die unter 3.1 – 3.3 genannten Kosten ein Aufschlag in Höhe von 25%.

Für Außerbetriebnahmen und/oder Wiederinbetriebsetzungen, welche weiterreichende Maßnahmen (z.B. Tiefbau) erfordern, werden die entsprechenden Leistungen kostenverursachungsgerecht ermittelt und dem Anschlussnehmer bzw. Lieferanten in Rechnung gestellt.

4. Zahlungsverzug (§ 27 AVBWasserV)

4.1 Inkasso	15,00 €
4.2 erste und zweite Mahnung jeweils	5,00 €
4.3 Kontoauszüge und Rechnungskopien	5,00 €

5. Sonstiges

5.1 Einsatz Bauleiter (1 Std.)	89,08 € netto	106,00 € brutto
5.2 Einsatz Monteur (1 Std.)	44,54 € netto	53,00 € brutto
5.3 Zähler-Befundprüfung	89,08 € netto	106,00 € brutto
5.4 Austausch „Frostzähler“	99,95 € netto	118,94 € brutto

Alle brutto ausgewiesenen Preise unter den Ziffern 1 – 3 und 5 verstehen sich incl. 19% Umsatzsteuer.

Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen zur Wasser AVBWasserV

Technische Anschlussbedingungen (TAB) für die Herstellung von Wasseranlagen der Stadtwerke Schwerte GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Diese TAB sollen Installateursunternehmen, Planungsbüros etc. Hilfsmittel bei Planung, Erstellung, Änderung und Instandhaltung von Wasseranlagen im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwerte GmbH sein. Sie entbinden die mit diesen Arbeiten befassten Unternehmen nicht von ihrer Eigenverantwortlichkeit.
Grundlage bilden die „Technischen Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI-DIN 1988), die darin aufgeführten Normen, sonstige einschlägige Bestimmungen des DVGW und die „Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV)“ in seiner aktuellen Fassung.
Darüber hinaus sind alle für die Planung, Erstellung, Änderung und Instandhaltung von Wasseranlagen entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften, Gesetze, Verordnungen und Richtlinien wie z.B. die „Landesbauordnung (BauO NRW)“ zu beachten.
- 1.2 Alle Arbeiten an Wasseranlagen in Gebäuden und an Grundstücken dürfen nur von Installationsunternehmen ausgeführt werden, die im gültigen Installateursverzeichnis der Stadtwerke Schwerte GmbH eingetragen sind.
Auswärtige Installationsunternehmen haben eine Eintragung ihres Betriebes in das Installateurverzeichnis ihres zuständigen Wasserversorgungsunternehmens nachzuweisen.

2. Anmeldeverfahren und Zuständigkeit

- 2.1 Das bei der Stadtwerke Schwerte GmbH erhältliche Formular „Antrag auf Wasserversorgung“ ist vor Arbeitsbeginn für folgende Maßnahmen einzureichen:
- 2.1.1 bei erstmaliger Inbetriebsetzung von Wasseranlagen
 - 2.1.2 bei Änderung oder Erweiterung von Wasseranlagen
 - 2.1.3 bei Wiederinbetriebnahme stillgelegter Wasseranlagen
- 2.2 Alle Arbeiten an Anschlussleitungen und Wasserzählern sind der Schwerter Stadtwerke GmbH oder deren beauftragter Dritte vorbehalten.

3. Installationshinweise

- 3.1 Der Hausanschluss endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- 3.2 Sämtliche Wasserzähler sind in der Regel in einem Hausanschlussraum unterzubringen.
- 3.3 Größe, Anzahl und Anordnung der Wasserzähler werden von der Stadtwerke Schwerte GmbH unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und den Angaben der Versorgungsanfrage festgelegt. Berechtigte Interessen des Anschlussnehmers sind von diesem frühzeitig bekannt zu geben und werden unter der Voraussetzung technischer Korrektheit und wirtschaftlicher Gesichtspunkte angemessen berücksichtigt.
- 3.4 Wasserzähler sind Eigentum der Stadtwerke Schwerte GmbH. Die Einbauvorrichtung der Wasserzähler (Anschlussbügel und Absperrventil mit Rückflussverhinderer) gehört zur Kundenanlage.
- 3.5 Anschlussleitungen müssen vor Beschädigung und Frosteinwirkungen geschützt werden. Der Abnehmer darf keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen oder vornehmen lassen. Anschlussleitungen dürfen grundsätzlich nicht durch Lichtschächte oder ähnliches geführt oder unter Putz verlegt werden. Die Einführungsstelle muss ständig gut zugänglich sein und der Raum muss mindestens eine Kopfhöhe von 1,80m aufweisen.
Anschlussleitungen werden grundsätzlich nur in der Tiefe verlegt, die zur Abwendung von Frostgefahr erforderlich ist. Einführungen in Tiefkeller scheiden daher aus.
Anschlussleitungen werden nicht in Räumen, die als Heizöllager dienen, verlegt.
- 3.6 Alle Leitungsteile sollen entleerbar sein.
- 3.7 Trinkwasserleitungen sollen so verlegt werden, dass stagnierendes Wasser in den Leitungen nicht auftreten kann.
- 3.8 Gemäß §15 der Trinkwasserverordnung müssen die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme (z.B. Trinkwasser, Eigenwasserversorgung und Brauchwasser), soweit sie nicht erdverlegt sind, farblich unterschiedlich gekennzeichnet sein.
- 3.9 Vor dem Einbau oder der Erweiterung von Feuerlöschanlagen sind die Stadtwerke Schwerte GmbH schriftlich zu benachrichtigen, damit untersucht werden kann, ob die Wasserversorgung gewährleistet ist.
- 3.10 Auf die Einhaltung der Forderung der TRWI-DIN 1988, dass an den Enden der nassen Feuerlöschleitungen regelmäßig benutzte Entnahmestellen anzuschließen sind, ist besonders zu achten. Trinkwasserleitungen, die vor und hinter Feuerlösch- und Brandschutzanlagen installiert werden, sollen so installiert werden, dass kein stagnierendes Wasser entstehen kann.
- 3.11 Insbesondere wird im Hinblick auf den Schutz des Trinkwassers in Leitungen und das Rücksaugen von Nichttrinkwasser auf Teil 4 der TRWI-DIN 1988 hingewiesen.
- 3.12 Die unmittelbare Verbindung von Trinkwasserleitungen mit Nichttrinkwasserleitungen ist nicht zulässig (z.B. Regenwasser- oder Brunnenanlagen)



was? wann? wo? www.schwerte.de


Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr




Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



**WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT.
SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand
vorsorgen. Mit Prämiensparen,
Immobilien, Lebensversicherung,
DekaConcept und unserer Beratung.
Und wir rechnen auch für Sie aus,
was so zu Ihrer Rente dazukommt.
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

